

Landkreis Wittenberg
Rechnungsprüfungsamt



B e r i c h t

über die örtliche und überörtliche Prüfung

der Eröffnungsbilanz der Stadt Coswig (Anhalt)

zum 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen	
1	Grundlagen und Durchführung der Prüfung	1
1.1	Prüfungsauftrag	1
1.2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	1
2	Allgemeine Prüfungsfeststellungen	3
2.1	Verfahren und Fristen für die Erstellung und Korrektur der EÖB	3
2.2	Ordnungsmäßigkeit der EÖB und des Anhangs	4
2.2.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	4
2.2.2	Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten	5
2.2.3	Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des rechnungsrelevanten Buchführungssystems	12
2.2.4	Vollständigkeit der EÖB, Anhang und Anlagen	15
3	Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen	17
3.1	Bilanzpositionen Aktiva	17
3.1.1	Anlagevermögen	17
3.1.1.1	Immaterielles Vermögen	17
3.1.1.2	Sachanlagevermögen	19
3.1.1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19
3.1.1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22
3.1.1.2.3	Infrastrukturvermögen	25
3.1.1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	32
3.1.1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	33
3.1.1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	35
3.1.1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	36
3.1.1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	38
3.1.1.3	Finanzanlagevermögen	39
3.1.2	Umlaufvermögen	41
3.1.2.1	Vorräte	41
3.1.2.2	Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	42
3.1.2.3	Liquide Mittel	45
3.1.3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	46
3.1.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	48
3.2	Bilanzpositionen Passiva	49
3.2.1	Eigenkapital	49
3.2.2	Sonderposten	50

3.2.3	Rückstellungen	55
3.2.4	Verbindlichkeiten	59
3.2.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	63
4	Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk	65

Anlage 1 Auflistung der einzelnen Eröffnungsbilanzwerte

Anlage 2 Auflistung Prüfberichte und Vermerke zu den Bilanzpositionen

AHK	- Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ALK	- Allgemeines Liegenschaftskataster
AZV	- Abwasserzweckverband
BauGB	- Baugesetzbuch
BBesG	- Bundesbesoldungsgesetz
BewertRL	- Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie)
EÖB	- Eröffnungsbilanz
EStG	- Einkommenssteuergesetz
GemHVO Doppik	- Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	- Gemeindekassenverordnung Doppik
GmbH	- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOB	- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GO LSA	- Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HGB	- Handelsgesetzbuch
Inv.-Nr.	- Inventarnummer
InventRL	- Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt
KAG-LSA	- Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt
KomHVO	- Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KVSA	- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
KVV	- Kommunale Vermögensverwaltung
KGSt	- Kommunale Gemeinschaftsstelle
LBesG LSA	- Landesbesoldungsgesetz Sachsen-Anhalt
NHK	- Normalherstellungskosten
NKHR	- Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
MI	- Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
RdErl.	- Runderlass
RPA	- Rechnungsprüfungsamt
SALEG	- Sachsen-Anhaltinische Entwicklungsgesellschaft mbH
StrG LSA	- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt
WertR 2006	- Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken Wertermittlungsrichtlinie 2006
WertV	- Wertermittlungsverordnung
ZulnVG	- Zukunftsinvestitionsgesetz

1 Grundlagen und Durchführung der Prüfung

1.1 Prüfungsauftrag

Entsprechend § 104b Abs. 4 GO LSA ist die Eröffnungsbilanz (EÖB) örtlich dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) vermittelt.

Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, inwieweit die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Nach § 104b Abs. 5 GO LSA ist für die Prüfung der EÖB das Rechnungsprüfungsamt (RPA) zuständig. Es hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Die EÖB unterliegt zudem gemäß § 104b Abs. 6 GO LSA der überörtlichen Prüfung nach § 126 GO LSA.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, welcher abschließend einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über dessen Versagung enthalten muss. Genanntem Erfordernis wird mit der Vorlage dieses Berichtes entsprochen. Um einen übersichtlichen Berichtsumfang zu gewährleisten, wird hier nur zusammenfassend über die einzelnen Prüfgebiete und die aus den Prüfhandlungen gewonnenen wesentlichen Ergebnisse berichtet.

1.2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung bildeten gemäß den Prüfungsanträgen vom 19. Februar, 2. April 2015 sowie 2. Mai 2016 zunächst einzelne Bilanzpositionen der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) zum 1. Januar 2013. Aufgrund der durch das RPA getroffenen Feststellungen und gegebenen Hinweise bzw. eigenständig festgestelltem Korrekturbedarf erfolgten seitens der Stadt im Anschluss an die Prüfungen Korrekturen der vorläufigen EÖB sowie die Fertigstellung der bis dahin noch nicht vollständig erfassten und bewerteten Bilanzpositionen. Die geänderten bzw. fertiggestellten vorläufigen Bilanzwerte mit Stand vom 23. Oktober 2018 einschließlich der Änderungen der für die

jeweiligen Bilanzpositionen erarbeiteten Konzepte zur Erfassung und Bewertung der Stadt Coswig (Anhalt) unterlagen unsererseits einer entsprechenden Nachprüfung. Die daraufhin erarbeitete endgültige EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) (siehe Anlage 1 dieses Berichtes) einschließlich Anhang und Anlagen, deren Vollständigkeit und Richtigkeit durch den Bürgermeister am 24. Juli 2020 festgestellt wurde, bildeten den weiteren Prüfungsgegenstand.

Das Hauptaugenmerk der Prüfung lag vor allem auf den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, den ausgewiesenen Restnutzungsdauern, der ordnungsgemäßen Wertermittlung sowie einer vollständigen Übertragung der Werte in die Bilanzpositionen der EÖB unter Einschluss der GOB. Allen Prüfungen lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. Auf der Basis der Einschätzung des Fehlerrisikos wurden Art und Umfang der erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Da eine komplette Prüfung aller Vermögens- und Schuldenpositionen nicht zu leisten ist, wurde die Ermittlung und Bewertung der Werte einzelner Bilanzpositionen in Form von Stichproben geprüft.

Zwecks Gewährleistung der Praktikabilität sowie aufgrund der Antragstellungen zur Prüfung einzelner Bilanzpositionen teilten sich die Prüfungshandlungen in Einzelprüfungen auf die Bilanzpositionen auf. Nach Abschluss jeder Teilprüfung erfolgte die Erstellung eines Einzelprüfberichtes bzw. Prüfvermerkes. Darin sind jeweils Art, Umfang und Ergebnisse der Prüfung ausführlich dokumentiert. Im Zuge der Nachprüfung der einzelnen korrigierten vorläufigen Bilanzwerte mit Stand vom 23. Oktober 2018 wurden unsererseits unter Berücksichtigung der Änderungen in den Konzepten zur Erfassung und Bewertung der Stadt Coswig (Anhalt) Vermerke gefertigt. Im Rahmen der erstmaligen Prüfung wurden insgesamt 14 Prüfberichte, ein Nachtrag zu einem Prüfbericht sowie ein Prüfvermerk und nach erfolgter Korrektur in der Nachprüfung elf Prüfvermerke erstellt. Eine detaillierte Übersicht enthält die Anlage 2 dieses Berichtes.

Aus der Prüfungsdauer und den ausführlichen Einzelberichten und Vermerken über geprüfte Bilanzpositionen sowie unter Einbeziehung der dazu abgegebenen Stellungnahmen der Stadt wird deutlich, dass ein hoher Prüfungsaufwand erforderlich war. Er war gerechtfertigt, da die EÖB zum einen eine in dieser Form erstmalige und umfangreiche Ermittlung aller Vermögensgegenstände und Schulden der Stadt widerspiegelt, deren

Bewertung sich auf das Eigenkapital der Kommune auswirkt. Zum anderen bildet die EÖB die Ausgangsbasis für die dauernde Fortschreibung der Finanzdaten der Kommune. Damit betreffen Fehler nicht nur die EÖB, sondern wirken sich auch auf die Jahresabschlüsse nachfolgender Haushaltsjahre aus.

Die abschließende Prüfung der endgültigen EÖB konzentrierte sich darauf, inwieweit die getroffenen Prüfungsfeststellungen und Hinweise mit Erstellung der endgültigen EÖB beachtet und umgesetzt wurden. Diesbezüglich nahm das RPA im Zeitraum vom 4. November 2020 bis 25. Januar 2021 eine stichprobenweise Prüfung an insgesamt 13 Tagen vor Ort sowie in den eigenen Diensträumen durch die Prüferinnen Frau Geiler und Frau Volkmann durch.

Sämtliche Feststellungen wurden zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt mit den betreffenden Sachbearbeiterinnen erörtert und größtenteils abschließend geklärt bzw. korrigiert.

2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

2.1 Verfahren und Fristen für die Erstellung und Korrektur der EÖB

Gemäß § 104b Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 1 und 2 GemHVO Doppik ist die EÖB zu Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen, in welchem die Geschäftsvorfälle erstmals nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden. Konkretisierend hat das Landesverwaltungsamt mit seiner Rundverfügung zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Haushaltsführung vom 9. Oktober 2009 zur Frist für die Erstellung der EÖB darauf hingewiesen, dass eine EÖB grundsätzlich erst nach der Aufstellung der kameralen Jahresrechnung vollständig aufgestellt werden kann. Laut dieser Rundverfügung war die EÖB spätestens bis zum 1. Juli des Umstellungsjahres zu erstellen.

Die EÖB für die Stadt Coswig (Anhalt) zum 1. Januar 2013 wurde mit Datum vom 24. Juli 2020 endgültig und damit deutlich verspätet durch den Bürgermeister festgestellt. Wegen der nicht eingehaltenen Frist für die Aufstellung der EÖB war eine Haushaltsplanung der Ansätze für die Jahre 2013 bis 2021, welche durch die EÖB beeinflusst werden, nur auf der Grundlage vorläufigen Zahlenmaterials möglich. Die abschließende

Erstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2020 konnte deshalb bisher nicht erfolgen.

Entsprechend der gemäß § 104b Abs. 7 GO LSA (jetzt § 114 Abs. 7 KVG LSA) bzw. § 54 GemHVO Doppik (jetzt § 54 KomHVO) vorgesehenen Möglichkeit der Änderung der EÖB in späteren Jahren kann, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen der Wertansatz ergebnisneutral in der späteren Bilanz berichtigt oder nachgeholt werden. Die EÖB gilt dann als geändert. Entsprechend dem Runderlass (RdErl.) des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 15. Oktober 2020 betreffend Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse kann nunmehr abweichend von § 114 Abs. 7 KVG LSA letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellenden Jahresabschluss eine Berichtigung vorgenommen werden. Auch nach Ablauf dieser Berichtigungspflicht besteht die Pflicht, wesentliche Fehler im Jahresabschluss zu korrigieren.

2.2 Ordnungsmäßigkeit der EÖB und des Anhangs

2.2.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Gemäß § 104b Abs. 1 GO LSA war die EÖB, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der GOB durch die Stadt Coswig (Anhalt) aufzustellen. Neben der Erstellung der EÖB und der Führung der Bücher, ist die Beachtung der GOB auch bei der künftigen Aufstellung der Jahresabschlüsse sowie im Allgemeinen bei der Bilanzierung, Bewertung und Inventur/Inventar vorgeschrieben.

Die GOB regeln die Art der Erfassung und Darstellung der Geschäftsvorfälle sowie deren Schutz vor Verfälschung und Manipulation. Gemäß § 23 GemKVO Doppik müssen die Aufzeichnungen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Die Buchführung muss ordnungsmäßig, sicher, wirtschaftlich und so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Kommune vermittelt. Eine genaue

Bestimmung der GOB ist durch Rechtsvorschriften nur zum Teil vorhanden, da die GOB sich beständig fortentwickeln.

Es ergeben sich unter anderem die folgenden wesentlichen Grundsätze, die bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der EÖB und des Anhangs entsprechend einbezogen wurden:

- Grundsatz der Vollständigkeit
- Grundsatz der Einzelbewertung
- Grundsatz der Vorsicht/wirklichkeitsgetreuen Bewertung
- Grundsatz der Stetigkeit
- Grundsatz der Periodenabgrenzung
- Verrechnungs- oder Saldierungsverbot
- Wertaufhellungsprinzip
- Grundsatz der Nachprüfbarkeit

Grundsätzlich war festzustellen, dass die GOB bei Erstellung der EÖB im Wesentlichen eingehalten wurden. **Auf Beachtung der unter Punkt 2.2.2 - Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten gegebenen Hinweise wird verwiesen.**

2.2.2 Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten

Bestandteil der GOB sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur. Sie beziehen sich auf die Erstellung des Inventars als Grundlage für eine Bilanz und sollen sichern, dass in der Inventur eine vollständige mengen- und wertmäßige Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten zu einem bestimmten Stichtag erfolgt.

Entsprechend § 32 GemHVO Doppik hat die Stadt Coswig (Anhalt) zu Beginn des ersten Haushaltjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).

Um die Vermögenslage in ihrer tatsächlichen Ausprägung abbilden zu können, ist eine stichtagsbezogene Wertermittlung in Form einer flächendeckenden Inventarisierung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur erforderlich.

Auf der Grundlage des § 104b Abs. 5 GO LSA unterlagen die Inventur und das Inventar der Prüfung. **Abweichungen von den Grundsätzen ordnungsgemäßer Inventur betrafen hauptsächlich vereinzelt den Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Inventur sowie die nicht dokumentierte nochmalige Inaugenscheinnahme zum Stichtag der EÖB.**

Grundlage für die Durchführung der Inventur bei der Stadt Coswig (Anhalt) bildete neben den geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Inventurrichtlinie der Stadt Coswig (Anhalt) zur Aufstellung des Inventars im Rahmen der EÖB (Erstinventur) vom 1. Mai 2007, welche durch die Inventurrichtlinie der Stadt Coswig (Anhalt) vom 1. Juni 2010 ersetzt wurde. Die Richtlinie grenzt Zuständigkeiten ab und enthält insbesondere anzuwendende gesetzliche Grundlagen sowie Definitionen des NKHR, Erläuterungen zu den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Inventur sowie Regelungen für das Inventurverfahren, die Inventurplanung, deren Durchführung und zu verwendende Pläne und Listen.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, einheitlichen und stetigen Bewertung hat die Stadt Coswig (Anhalt) neben den Festlegungen zur Inventur auch notwendige örtliche Festlegungen zur Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten der Stadt in folgenden Konzepten und Niederschriften getroffen:

- Erfassung und Bewertung der Gebäude und Außenanlagen
- Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens
- Erfassung und Bewertung von Aufwuchs
- Erfassung und Bewertung immaterielles Vermögen
- Erfassung und Bewertung Straßen, Wege, Plätze
- Erfassung und Bewertung Regenwässerungssystem
- Gesprächsprotokoll vom 14. Juli 2010 bezüglich Oberflächen- und Grundwasserentwässerung
- Erfassung und Bewertung Brücken, Tunnel, Durchlässe, Trogbauwerke, Stützbauwerke sowie wasserbauliche Anlagen und Gleisanlagen
- Erfassung und Bewertung beweglicher Vermögensgegenstände
- Behandlung der Gräber von Opfern von Kriegen und Gwalttherrschaften (Kriegsgräber)

Darüber hinaus wurde dem RPA im Rahmen der Prüfung ein Konzept zur Erfassung und Bewertung von Rückstellungen vorgelegt, welches aussagegemäß letztlich in der vorliegenden Form bei der Erstellung der endgültigen EÖB nicht mehr zur Anwendung kam. Die Bewertung der Rückstellungen ist im Anhang zur EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) dargelegt.

Die Anlage 1 des Anhangs enthält den Anlagenartenplan der Stadt Coswig (Anhalt) und legt sämtliche Nutzungsdauern für das vorhandene Anlagevermögen fest.

Im Verlauf der Prüfung wurden die Konzepte sowie der Anlagenartenplan aufgrund gesetzlicher Änderungen und getroffener Prüfungsfeststellungen fortgeschrieben und angepasst. Die Stadt Coswig (Anhalt) nahm u. a. Änderungen von Kontenzuordnungen, Nutzungsdauern und Erfassungswertgrenzen vor.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 28. September 2017 machte die Stadt Coswig (Anhalt) von der Vereinfachungsregelung bei der Ersterfassung der beweglichen Vermögensgegenstände nach § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik Gebrauch. Folglich wurden grundsätzlich nur die beweglichen Vermögensgegenstände in der EÖB ausgewiesen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) 3.000,00 € netto überstiegen. Davon betroffen waren insbesondere die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen sowie bewegliche Betriebsvorrichtungen.

Ferner legte der Stadtrat fest, dass Vermögensgegenstände mit AHK ab 150,01 € bis 3.000,00 € netto im Rahmen der Inventarisierung in einem gesonderten Verzeichnis zu erfassen sind.

Regelungen zur Aktivierung von Vermögensgegenständen, zur Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand für Hochbaumaßnahmen sowie der Passivierung von Zuwendungen und Beiträgen ab dem 1. Januar 2013 enthält die Aktivierungsrichtlinie für die Fachbereiche und die Geschäftsbuchhaltung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. November 2012 (Dienstanweisung Nr. 01/2013). Bezüglich der Regelung zum Abschreibungsbeginn wies das RPA im Rahmen der Vorprüfung darauf hin, dass Vermögensgegenstände bereits ab Fertigstellung bzw. der Herstellung der Betriebsbereitschaft und nicht erst ab Inbetriebnahme der Abschreibung unterliegen. Auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Ingebrauchnahme kommt es dabei nicht an. Insofern bedarf die Regelung, dass bei einem längeren Herstellungsprozess die Abschreibung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes beginnt, einer Anpassung. Ebenfalls Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich zeitgleich angeschaffter einzeln nutzbarer Spielgeräte eines Spielplatzes, welche einzeln zu erfassen und bewerten sind. Darüber hinaus wird die nunmehr einzeln bilanzierte Straßenbeleuchtung in der Aktivie-

rungsrichtlinie noch unter den Festwerten aufgeführt. Noch keine Festlegung enthält die Aktivierungsrichtlinie unter anderem zur Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand für Tiefbaumaßnahmen sowie betreffend die Ermittlung der Restnutzungsdauer bei gebraucht erworbenen Fahrzeugen. Die Aktivierungsrichtlinie wird auskunftsgemäß derzeit überarbeitet.

Wir verweisen auf eine Anpassung bzw. Ergänzung der Aktivierungsrichtlinie der Stadt unter Beachtung der gegebenen Hinweise sowie zwischenzeitlich erfolgter Änderungen gesetzlicher Vorschriften. Dies betrifft beispielsweise die in der KomHVO enthaltenen Festlegungen zum Investitionsbegriff (§ 11 KomHVO) sowie zur Erfassung und Bilanzierung von Investitionsfördermaßnahmen (§ 34 Abs. 6 KomHVO).

Inventursystem, Inaugenscheinnahme, Dokumentation

Grundsätzlich ist der Stichtag der EÖB auch der Stichtag für die Erfassung und Wertermittlung des Vermögens und der Verbindlichkeiten. Ist eine Inventur zum Stichtag beispielsweise aufgrund des Umfangs der Aufnahmen nicht durchführbar, bestand entsprechend der InventRL die Möglichkeit, bei der Aufstellung der EÖB eine vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur durchzuführen. Bei der vor- oder nachverlegten Inventur war das am Inventurstichtag zu erstellende Inventar mengen- und wertmäßig vom jeweiligen Tag der Bestandsaufnahme auf den Bilanzstichtag fortzuschreiben bzw. zurückzurechnen. Dieses Inventursystem kann gemäß § 33 Abs. 5 GemHVO Doppik bis zu drei Monate vor beziehungsweise zwei Monate nach dem Bilanzstichtag erfolgen. Entsprechend § 53 Abs. 2 GemHVO Doppik war es davon abweichend auch zulässig, einen Wert anzusetzen, der zu einem weiter als drei Monate zurückliegenden Zeitpunkt ermittelt wurde, wenn dieser entsprechend fortgeschrieben wurde und keine wesentlichen Anhaltspunkte vorliegen, die eine Neuberechnung erforderlich machen.

Betreffend die erstmalige Erfassung aller Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten legte die Stadt Coswig (Anhalt) aufgrund des erwarteten erheblichen Inventuraufwandes bei der erstmaligen Bestandsaufnahme fest, dass eine permanente Einführungsinventur durchgeführt wird. **Eine permanente Einführungsinventur ist in den gesetzlichen Vorschriften sowie der InventRL nicht vorgesehen.**

Nach Abschluss der Erstbestandsaufnahme ist entsprechend der Inventurrichtlinie der Stadt Coswig (Anhalt) jährlich eine Stichtagsinventur zum Ende jeden Haushaltsjahres (maximal zehn Tage vor und/oder zehn Tage nach dem Bilanzstichtag) in Form einer Buch- oder Anlageninventur (unter Hinzuziehung des Anlagenbuchhaltungsprogramm) durchzuführen. Vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung des Fachbereichsleiters Finanzen erfolgt eine körperliche Inventur für das Sachanlagevermögen zur Vereinfachung und aufgrund der automatisierten Anlagenbuchhaltung nur alle drei Jahre. Entsprechend § 33 Abs. 1 KomHVO wurde der Zeitraum für die Durchführung einer erneuten körperlichen Inventur für bewegliche Vermögensgegenstände beginnend mit der am 1. November 2017 in Kraft getretenen neuen Inventurrichtlinie der Stadt auf fünf Jahre erweitert.

Die Ersterfassung zur Erstellung der EÖB erfolgte im Rahmen einer körperlichen Inventur für alle materiell vorhandenen Vermögensgegenstände. Übrige Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, die physisch nicht fassbar sind, wurden über eine Buch- oder Beleginventur erfasst.

Die Aufnahme der materiell vorhandenen Vermögensgegenstände sollte entsprechend durch Inaugenscheinnahme, Ermittlung der jeweiligen Menge und Erfassung in Zähllisten mindestens im Vier-Augen-Prinzip erfolgen. Die Zähllisten waren gemäß dem Grundsatz der Nachprüfbarkeit der Inventur vom Aufnahmeleiter fortlaufend zu nummerieren und vom Aufnahmeteam dokumentenecht und zweifelsfrei auszufüllen und mit der Unterschrift der aufnehmenden Personen zu versehen.

Die körperliche Erstinventur der Betriebsvorrichtungen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte bereits im Haushaltsjahr 2007. Die letzte Inventur vor der Umstellung auf das NKHR wurde im Haushaltsjahr 2010 durchgeführt. Beim Vergleich der über das Bewertungsprogramm ausgedruckten und an die Aufnahmeteams ausgegebenen Inventarlisten war festzustellen, dass Änderungen von Stückzahlen und Werten im Programm nicht nachvollzogen werden konnten. Eintragungen zum Verbleib der fehlenden Vermögensgegenstände wurden in den Listen nicht getätigt, Hinweise dazu waren nicht vermerkt.

Ebenfalls im Haushaltsjahr 2007 wurde mit der körperlichen Bestandsaufnahme der Maschinen und technischen Anlagen begonnen. Die Eintragungen der Aufnahmeteams

in den überprüften Zähllisten erfolgten nicht in jedem Fall dokumentenecht. Auch eine Entwertung der freien Zeilen war in den stichprobenweise geprüften Listen nicht gegeben. Eine Inventur zum Stichtag der EÖB fand nicht statt.

Erster Stichtag für die Gebäudewertermittlung war der 31. Dezember 2005. Gemäß Nummer 3 des geänderten Konzepts zur Erfassung und Bewertung der Gebäude und der Außenanlagen legte die Stadt einen zweiten Wertermittlungstichtag (31. Dezember 2012) für jene Gebäude fest, an denen zwischen 2006 und 2012 Baumaßnahmen durchgeführt wurden, die als Modernisierungsmaßnahmen die Restnutzungsdauer des Gebäudes verändern. In den zur Prüfung vorgelegten Bewertungsakten der bebauten Grundstücke konnte kein Hinweis auf eine nochmalige Inaugenscheinnahme der Gebäude zum Stichtag der EÖB gefunden werden. Aussagegemäß wurden wesentliche Maßnahmen wie Investitionen an Gebäuden in das Programm eingepflegt und neue Buchwerte ermittelt. Eine Dokumentation der Kontrolle aller Gebäude sowie der vorgenommenen Veränderungen an den Gebäuden konnte die Stadt nicht vorlegen. Lediglich ein Hinweis auf eine Zustandserfassung etwaiger inzwischen entstandener Bauschäden war in den Akten enthalten.

Die Verwaltung führte die Erfassung der Gebäude zudem anhand der in den NHK 2000 ausgewiesenen Tabellen vor Ort durch. Auf den entsprechenden Blättern fehlte neben den Unterschriften des Aufnahmeteam auch das Datum der Inaugenscheinnahme.

Für die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens sowie der Gebäude beginnend ab dem Jahr 2005 nutzte die Stadt Coswig (Anhalt) das Softwareverfahren KomGIS inklusive dem Bewertungsmodul KAV+. Dieses Verfahren stellte die mittels GIS-Anbindung bewertungsrelevanten Daten des Grund und Bodens zur Verfügung und ermöglichte gleichzeitig dessen Bewertung. Das Bewertungsmodul KAV+ ermöglichte auch die Bewertung der Gebäude.

Im Rahmen der Nachprüfung der vorläufigen EÖB war festzustellen, dass der Auskunftsstand der Flurstücke im KomGIS zum Eröffnungsbilanzstichtag nicht dauerhaft hinterlegt wurde. Da die Stadt die Bewertung des Grund und Bodens lediglich anhand von handgeschriebenen Listen vornahm, konnte teilweise die Aufteilung der Nutzungsarten nach Quadratmetern bzw. die Flächenermittlung nicht nachvollzogen werden.

Auch im Rahmen der Erfassung der Gebäude konnten keine Zähllisten vorgelegt werden.

Beginnend ab 31. Dezember 2019 erfolgt künftig eine Speicherung der Flurstücksdaten für die jährlich vorgesehene Grundstücksinventur in der Anlagenbuchhaltung des Haushaltsprogrammes der Stadt Coswig (Anhalt). Zudem wird zur besseren Nachvollziehbarkeit für künftige Inventuren eine Gebäudeübersichtsliste erstellt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat einerseits Flurstücke mit unterschiedlichen Nutzungsarten je nach Nutzungsart in Teilflurstücke unterteilt. Demnach können für ein Flurstück je nach Teilflurstücken verschiedene Inventarnummern existieren.

Andererseits wurden verschiedene Teil-/Flurstücke auf einer Inventarnummer teilweise ohne konkrete Bezeichnung der verschiedenen Flurstücke zusammengefasst. In beiden Fällen sind im Haushaltsprogramm der Stadt weder Filterfunktionen, Verknüpfungen der Teilflurstücke noch Verweise zum Originalflurstück vorhanden. Auch war es in der Anlagenbuchhaltung nicht möglich, nachzuvollziehen, welche Grundstücke/Flurstücke oder Teilflurstücke sich hinter welcher Inventarnummer verbergen.

Künftig ist in der Anlagenbuchhaltung des Haushaltsprogrammes Finanz+ nun eine Auswertungsmöglichkeit vorhanden, die zur Inventarnummer des Vermögensgegenstandes eine Verknüpfung mit den hinterlegten Daten aus dem Bewertungsmodul KAV+ herstellt.

Die Prüfung der im Rahmen einer Buch- oder Beleginventur erfassten physisch nicht fassbaren Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten führte zu Feststellungen bei den immateriellen Vermögensgegenständen, liquiden Mitteln und den Verbindlichkeiten. Die gemäß der internen Festlegungen vorgesehene Erfassung immaterieller Vermögensgegenstände in Inventarlisten erfolgte nicht. Für die Verbindlichkeiten war ebenfalls keine förmliche Inventur festzustellen. Betreffend die Erfassung der liquiden Mittel wurde seitens der Stadt Coswig (Anhalt) die Ermittlung des Bestandes der Frankiermaschine versäumt und damit nicht in der EÖB erfasst.

Die teilweise zum Prüfungszeitpunkt nicht vollständig vorliegenden begründenden Unterlagen, zum Beispiel bei der Gebäudebewertung, den Finanzanlagen, Rückstellungen sowie den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern sowie die gewählte objektweise

Ablage der Inventurlisten nach Datum der Anschaffung und nicht nach Bilanzposition bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen zogen einen erhöhten Zeitaufwand bei der Prüfung nach sich. In Teilen waren die für die unter den Betriebsvorrichtungen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattungen angesetzten AHK nicht nachvollziehbar dokumentiert bzw. wichen die Daten aufgrund der programmtechnischen Überführung der Datensätze betreffend die Anschaffung und Inbetriebnahme stark voneinander ab, was die Prüfung ebenfalls erschwerte.

Betreffend die nach der erstmaligen Prüfung vorgenommenen Änderungen der vorläufigen Werte der EÖB erfolgte seitens der Stadt keine vollumfängliche Dokumentation, sodass es dem RPA im Rahmen der Nachprüfung nicht möglich war, die Differenzen zum ursprünglich ermittelten Wert in jedem Fall im Einzelnen nachzuvollziehen. Wir verwiesen auf eine künftige Beachtung des Grundsatzes der Nachprüfbarkeit und damit auf eine von einem Dritten in angemessener Zeit nachvollziehbare Dokumentation. In Umsetzung dieser Hinweiserteilung wurden die Änderungen im Zuge der Erstellung der endgültigen EÖB entsprechend nachvollziehbar dokumentiert.

Zusammenfassend führte die Prüfung nach Einschätzung des RPA zu dem Ergebnis, dass sich die Inventur grundsätzlich an den gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien ausgerichtet hat, jedoch nicht in allen Fällen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Inventur entsprach. **Auf künftige Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur anhand der hier gegebenen Hinweise sowie der Hinweise in den Teilprüfberichten und Vermerken wird verwiesen.**

2.2.3 Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des rechnungsrelevanten Buchführungssystems

Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) stellen eine Präzisierung der GOB dar. Sofern für die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt werden, müssen neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere die in § 12 GemKVO Doppik genannten kassenrechtlichen Anforderungen

sichergestellt sein. Näheres über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle regelt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.

Die Buchführung in der Finanzverwaltung erfolgt mit dem von der DATA-PLAN Computer Consulting GmbH aus Chemnitz entwickelten Finanzmanagementsystems Finanz+. Die zeitlich unbefristet zur Nutzung überlassene Software ist modular aufgebaut und beinhaltet sowohl den doppischen als auch den kameralen Buchungsstil zur Abwicklung aller finanzrelevanten Vorgänge bei Körperschaften des öffentlichen Rechts. So ermöglichte sie auch in der Stadt Coswig (Anhalt) den Umstieg von der Kameralistik zur Doppik.

Die Besonderheit der EÖB liegt darin, dass erstmalig die Bestände bzw. Werte aller Bilanzkonten ermittelt werden müssen. Die Wertermittlung des Vermögens und der Verbindlichkeiten erfolgte außerhalb des Haushaltsverfahrens. Beispielsweise nutzte die Stadt zur Ermittlung und Bewertung der Bestände für die im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke, Gebäude und das Infrastrukturvermögen die Software KomGIS inklusive dem Bewertungsmodul KAV+ und übertrug die Bestandsdaten mittels einer Programmschnittstelle in die Anlagenbuchhaltung des Buchführungssystems. Alle anderen Bestände wurden manuell über das Haushaltsprogramm selbst erfasst.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik ist zu gewährleisten, dass zur automatisierten Verarbeitung von Ansprüchen oder Zahlungsverpflichtungen nur geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und freigegebene Verfahren eingesetzt werden.

Entsprechend dem RdErl. des MI vom 27. Mai 2009 bezieht sich das Erfordernis der Prüfung lediglich auf das Verfahren zur Softwareentwicklung unter Einhaltung allgemeiner Standards wie beispielsweise Sicherheit und Datenschutz. So ist es ausreichend, wenn der Softwareanbieter nachweist, dass das Programm selbst und dessen Einsatz dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen. Die Einholung einer Bestätigung, dass die verwendeten Programme auf den für das Land Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen beruhen, ist laut genanntem RdErl. nicht erforderlich. Die Kommune hat mithin in eigener Zuständigkeit darauf zu achten, dass das verwendete Programm die geltenden rechtlichen Bestimmungen für das Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt. Die Zertifizierung durch eine un-

abhängige Stelle bezieht sich entsprechend der Hinweiserteilung des MI ausschließlich auf das Softwareentwicklungsverfahren. Eine Bestätigung, dass die verwendeten Programme dem NKHR entsprechen müssen, ist daher nicht erforderlich.

Für das Haushaltsverfahren Finanz+ NKF Version 2.1 erfolgte durch die Stadt Coswig (Anhalt) die Vorlage eines Zertifikates der TÜV Informationstechnik GmbH, die als unabhängige Stelle der TÜV NORD Group die Erfüllung der Prüfanforderungen für fachübergreifende Programme und doppelisches Finanzwesen nach den Prüfkatalogen des OKKSA e. V. an die Software bescheinigt. Dabei wurden die Anforderungen für den Geltungsbereich des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen angewandt. Das vorgelegte Zertifikat wurde am 8. Mai 2013 ausgestellt und war bis zum 31. Mai 2016 gültig. Die Zertifizierung des Programmes Finanz+ Kommunale Doppik Version 3.0/ HKR Version 4.0, gültig vom 13. September 2016 bis 31. Mai 2019 sowie die Zertifizierung des Programmes Finanz+ Kommunale Doppik Version 3.0.1100, gültig vom 27. September 2019 bis zum 27. September 2022, in beiden Fällen unter Anwendung der Anforderungen für den Geltungsbereich Sachsen-Anhalt, konnten ebenfalls vorgelegt werden.

Die Stadt wird hierdurch entsprechend oben genanntem RdErl. des MI jedoch nicht davon entbunden, eigenständig darauf zu achten, dass das verwendete Datenverarbeitungsprogramm die geltenden rechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt berücksichtigt.

Die Umstellung der technisch-organisatorischen Abläufe zur Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung einschließlich des Verfahrens Finanz+ Kommunale Doppik in der Stadtverwaltung unterlag auskunftsgemäß Testläufen in einer eigens dafür vorhandenen Testdatenbank, in deren Ergebnis der Eindruck entstand, dass das Programm die gestellten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Die zum Nachweis von Programmabläufen und -verfahren vorgeschriebene Dokumentation steht den Anwendern in Form von digitalen Handbüchern zur Verfügung. Die Datensicherung des Verfahrens erfolgt im Rahmen der technischen Infrastruktur der Stadt Coswig (Anhalt).

Betreffend die Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe der Daten aus dem automatisierten Verfahren grenzt eine Dienstanweisung der Stadt Coswig (Anhalt) zur sachlichen und rechnerischen Feststellung auf Kontierungsbelegen vom 1. Januar 2013 die haus-

haltsrechtlichen Befugnisse im Rahmen der genannten Tätigkeitsbereiche gegeneinander ab.

Eine Freigabe für die Verwendung des Haushaltsverfahrens Finanz+ nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik durch den Bürgermeister konnte nicht vorgelegt werden. Neben dem Haushaltsprogramm sind weitere Verfahren zur automatisierten Verarbeitung von laufenden Ansprüchen oder Zahlungsverpflichtungen im Einsatz, beispielsweise die Software proSIRIS zur Friedhofsverwaltung oder das Fidelis-Verfahren zur Personalabrechnung, welche zudem über Programmschnittstellen zum Haushaltsverfahren verfügen. Auch für diese Verfahren waren dokumentierte Verfahrensfreigaben durch den Bürgermeister erforderlich. **Das RPA verweist auf künftige Beachtung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik.**

Ein Datenschutzkonzept für die Stadt Coswig (Anhalt) befand sich zum Prüfungszeitpunkt auskunftsgemäß in Erarbeitung.

Die Prüfung der EÖB führte zu keinen Feststellungen, die die Eignung des Haushaltsverfahrens Finanz+ Kommunale Doppik im Wesentlichen in Frage stellen.

2.2.4 Vollständigkeit der EÖB, Anhang und Anlagen

Die entsprechend § 104b GO LSA sowie § 53 GemHVO Doppik aufgestellte EÖB ist durch einen Anhang zu ergänzen und es sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen. Die Anlagen sind entsprechend den Anforderungen des § 49 GemHVO Doppik zu erarbeiten.

Die vorgelegte EÖB wurde ordnungsgemäß entsprechend den Anforderungen und dem vorgesehenen Gliederungsschema nach § 46 GemHVO Doppik aufgestellt sowie die geführten Konten im Wesentlichen nach den Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmenplan gebildet. Die Buchungen der Beträge in der EÖB sind belegt und im Wesentlichen sachlich richtig. Die Prüfung des Zahlenmaterials ergab keine wesentlichen Abweichungen.

Wesen des Anhangs ist die Erläuterung der im Rahmen der EÖB dargestellten Informationen durch zusätzliche haushaltswirtschaftlich wichtige Mitteilungen. Neben den Erläuterungen der in der EÖB ausgewiesenen Zahlen bzw. Beträge sind weitere Erläuterungen zu geben, die einem sachverständigen Dritten Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögenslage der Stadt gewähren. Die darzustellenden Angaben sind in den §§ 41 und 47 GemHVO Doppik sowie in der BewertRL aufgeführt.

In dem als Rechenschaftsbericht betitelten Anhang zur EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben sowie Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen nachvollziehbar dargestellt.

Keine Ausführungen enthält der Anhang über Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind (§ 47 Nr. 4 GemHVO Doppik) sowie über Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können (§ 47 Nr. 5 GemHVO Doppik). Auskunftsgemäß sind keine derartigen Sachverhalte bekannt.

Zur Erfüllung der erforderlichen Angaben ist künftig eine Fehlermeldung im Anhang aufzunehmen, sofern entsprechende Haftungsverhältnisse bzw. Sachverhalte nicht vorliegen.

Die entsprechend § 47 Nr. 9 GemHVO Doppik (jetzt § 47 Nr. 10 KomHVO) geforderte Angabe der durchschnittlichen Zahl der während des Haushaltsjahres Beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer ist nicht erfolgt.

Für die EÖB verzichtet das RPA auf eine entsprechende Nachforderung. Wir verweisen auf künftige Beachtung im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse.

Der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) ist ein Lagebericht beigelegt, welcher inhaltlich an die nach § 48 GemHVO Doppik im Rechenschaftsbericht darzulegenden Angaben angelehnt ist.

Wir verweisen auf eine künftig ordnungsgemäße Betitelung der Bestandteile und Anlagen der Jahresabschlüsse unter Beachtung der in den §§ 41, 47 und 48 GemHVO Doppik/KomHVO normierten Pflichtinhalte des Anhangs und Rechenschaftsberichtes.

Die gemäß § 53 Abs. 8 i. V. m § 49 Abs. 1 bis 3 GemHVO Doppik beizufügenden Pflichtanlagen waren vorhanden. In der stichprobenweisen Prüfung ergaben sich dies-

bezüglich keine Feststellungen, sodass abgeleitet werden kann, dass der Anhang sowie die Anlagen im Einklang mit der EÖB stehen.

Darüber hinaus wurde die EÖB einschließlich Anhang durch weitere 14 Anlagen ergänzt. Hierbei handelt es sich um die bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens angewandten internen Konzepte und Niederschriften sowie das Prüfzertifikat für das Haushaltsverfahren Finanz+ NKF Version 2.1. Diese wurden teilweise versehentlich in nicht korrekter Reihenfolge beigelegt.

Bei einer künftigen Ergänzung der Jahresabschlüsse und des Anhangs durch entsprechende Anlagen verweisen wir auf eine Sicherstellung der ordnungsgemäßen Reihenfolge der Anlagen.

3 Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

3.1 Bilanzpositionen Aktiva

3.1.1 Anlagevermögen

3.1.1.1 Immaterielles Vermögen

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
01	Immaterielles Vermögen	28.388,02 €
0121	Lizenzen	28.388,02 €

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind Vermögenswerte, die nicht körperlich erfasst werden können und weder zu den Sach- noch zu den Finanzanlagen gehören. Dazu zählen insbesondere Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen wie Konzessionen, Lizenzen, Patente, Software und andere Nutzungsrechte, die entgeltlich oder unentgeltlich erworben werden können und selbstständig bewertungsfähig sind.

Entsprechend Nummer 5.1 BewertRL waren nur solche immateriellen Vermögensgegenstände zu aktivieren, die entgeltlich erworben wurden. Unentgeltlich erworbene oder selbst hergestellte immaterielle Vermögensgegenstände waren für die EÖB nicht zu aktivieren. **Das RPA weist darauf hin, dass künftig unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände, soweit sie bewertungsfähig sind, ebenfalls zu**

bilanzieren sind. Diesbezüglich ist eine Anpassung in der Aktivierungsrichtlinie der Stadt erforderlich.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Nutzungsdauer wurde für Lizenzen auf vier Jahre bzw. entsprechend der Vertragslaufzeit, für Standardsoftware auf drei Jahre sowie für Spezialsoftware auf acht Jahre festgelegt. EDV-Software unterliegt entsprechend dem Kontenrahmenplan einer Aktivierung ab einem Anschaffungswert von 150,01 € netto. Lizenzen werden unabhängig vom Anschaffungswert stets aktiviert.

Der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände der Stadt Coswig (Anhalt) bildet ausschließlich den Restbuchwert aktivierter Lizenzen ab. Dabei werden Softwarelizenzen nur dann als Software gebucht, wenn es sich um entgeltlich erworbene Individualsoftware handelt, bei der der Quellcode ausschließlich für die Stadt Coswig (Anhalt) geschrieben wurde. Laufende Updates, die lediglich zur Aufrechterhaltung und Funktionstüchtigkeit von Softwarelizenzen beschafft wurden, sowie Wartungen werden dem Verwaltungsaufwand zugerechnet.

Aufgrund eines softwaretechnischen Problems werden vereinzelt bereits abgeschriebene Lizenzen, deren Nutzungsdauer im Zuge von Nachaktivierungen verlängert wurde, mit einem Restbuchwert von 0,00 € ausgewiesen, obwohl die Stadt Coswig (Anhalt) ihre Vermögensgegenstände grundsätzlich auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1,00 € abschreibt. Seit September 2018 sind Nachaktivierungen bei allen bereits abgeschriebenen Vermögensgegenständen programmtechnisch generell nicht mehr möglich, so dass ursprüngliche Anlagegüter ausgesondert und zur Aktivierung von nachträglichen AHK neue Anlagegüter angelegt werden müssen. **Das Rechnungsprüfungsamt weist diesbezüglich zukünftig auf eine entsprechende Dokumentation der Anlagebuchungen, damit die Vorgänge durch einen Dritten nachvollzogen werden können.**

Weitere immaterielle Vermögensgegenstände wie zum Beispiel Zuwendungen für Investitionen Dritter, welche entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik in der EÖB unter der Voraussetzung zu aktivieren waren, dass die Kommune als Zuwen-

dungsgeber ein konkretes Recht am geförderten Vermögensgegenstand erlangt hat, sind aussagegemäß nicht vorhanden.

3.1.1.2 Sachanlagevermögen

3.1.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
02	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.219.843,41 €
0211	Grünflächen	1.672.794,33 €
0221	Landwirtschaftliche Flächen	1.209.245,40 €
0231	Wald, Forsten	196.667,06 €
0281	Sonderflächen	31.116,09 €
0291	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.110.020,53 €

Unter dieser Bilanzposition werden Bodenflächen, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden oder das Gebäude gegenüber der Zweckbestimmung oder dem Wert des Bodens eine untergeordnete Bedeutung hat sowie grundstücksgleiche Rechte abgebildet.

Die Bewertung des im Eigentum der Stadt befindlichen Grund und Bodens erfolgte grundsätzlich anhand der vorliegenden Anschaffungskosten. Waren diese nicht ermittelbar, erfolgte die ersatzweise Bewertung mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung (WertV) mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag, hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke. Hierfür nutzte die Stadt als Grundlage die angegebenen Werte der amtlichen Bodenrichtwertkarte für Bauland des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt. Sofern aus der Bodenrichtwertkarte für Bauland kein Bodenrichtwert entnommen werden konnte, wurde ersatzweise unter Abwägung der Lage des Grundstückes, der unmittelbar gleichwertigen Umgebungsflächen sowie unter Beachtung des Vorsichtsprinzips auch der gültige Bodenrichtwert aus der Bodenrichtwertkarte für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen verwendet.

Zudem kamen im Rahmen der Vorgaben der BewertRL pauschale Wertansätze zur Anwendung.

Die Bewertung von Flächen mit Kleingartenanlagen, hatte gemäß Nummer 5.3 d) bb) BewertRL mit 10 v. H. des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke zu erfolgen. Entsprechend dem stadteigenen Konzept erfolgte die Bewertung von Flächen mit Kleingartenanlagen mittels Ansatz des Bodenrichtwertes für Grünland zu 100 % und weicht damit von den Bewertungsvorgaben der BewertRL ab. Vor dem Hintergrund von Aufwand und Nutzen verzichtete das RPA auf eine Korrektur.

Wenn die tatsächliche Nutzung des zu bewertenden Grund und Bodens von der angegebenen Nutzungsart des ALK abwich, erfolgte die Bewertung und Kontenzuordnung anhand der realen Nutzung.

Grundsätzlich erfolgte die Erfassung und Bewertung von Grundstücken, die zum 1. Januar 2013 laut Grundbuch im Eigentum der Stadt standen. Grundstücke, die sich zum Stichtag der EÖB noch im nicht zugeordneten Volkseigentum befanden, wurden im Regelfall bilanziert, da wirtschaftliches Eigentum an den Flächen bestand. Die Zuordnung der Flurstücke erfolgte nach den Vorgaben des Vermögenszuordnungsgesetzes. Nur, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit bestand, dass die Zuordnung voraussichtlich nicht zu Gunsten der Stadt erfolgt, waren die Grundstücke nicht in der Bilanz auszuweisen. Der Nachweis dieser Flächen erfolgt in einem gesonderten Verzeichnis, welches als Anlage 12 der EÖB beigelegt ist.

Grundstücke aus Abwesenheits- und Nachlasspflegschaften und Grundstücke von Personenzusammenschlüssen alten Rechts, die die Stadt als gesetzliche Vertretung treuhänderisch verwaltet, wurden bis auf Straßenflächen (siehe Punkt 3.1.1.2.3 - Infrastrukturvermögen) nicht in der kommunalen EÖB erfasst, da sie nach Nummer 3.2.6 BewertRL kein wirtschaftliches Eigentum der Stadt darstellen.

Die im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Grundstücke saldierten Forderungen und Verbindlichkeiten werden unter dem Unterkonto 379982 - Verbindlichkeiten FFM Bilanzabschluss im Haushalt der Stadt Coswig (Anhalt) abgebildet. Auf die Ausführungen unter Punkt 3.2.4 - Verbindlichkeiten dieses Berichtes wird verwiesen.

Bei den unter den sonstigen unbebauten Grundstücken ausgewiesenen Baulandgrundstücken handelt es sich vorrangig um Grundstücke, deren Erschließung noch nicht vollständig abgeschlossen ist (Bebauungsgebiet Luko) oder die aufgrund ihrer tatsächlichen Nutzung nicht zur Veräußerung vorgesehen sind (Gewerbegebiet Buro).

Weiterhin werden hier Grundstücke ausgewiesen, die für die Aufgabenerfüllung der Stadt nicht benötigt werden, aber bisher kein konkretes Veräußerungsinteresse vorliegt bzw. Bestrebungen zum Verkauf bisher nicht verfolgt wurden.

Grundstücke, die konkret zur Veräußerung vorgesehen sind, werden im Umlaufvermögen der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) unter Grundstücken in Entwicklung bzw. den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Wie im Anhang zur EÖB unter der entsprechenden Bilanzposition erläutert, wird von einer konkreten Veräußerungsabsicht ausgegangen, wenn nach Abwägung aller Umstände alle Entscheidungsträger der Stadt die Option des Verkaufes vertreten und die Veräußerungsabsicht durch einen Stadtratsbeschluss bestätigt wird. Eine diesbezügliche Festlegung sowie die Vorgehensweise zur Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip wurden in einer internen Handlungsrichtlinie für die Kämmerei getroffen.

Durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksteilflächen sind entsprechend Nummer 5.2 a) BewertRL in ihrem Wert zu reduzieren. Dabei werden in der Regel landeseinheitlich pauschal 20 v. H. des Wertes der belasteten Teilfläche als Abschlag angenommen. Die Stadt Coswig (Anhalt) nahm entsprechende Minderungen grundsätzlich vor. War die belastete Teilfläche nicht ermittelbar, erfolgte die Minderung um 5 v. H. des Wertes des gesamten Grundstückes.

Mit einem Erbbaurecht belastete Grundstücke wurden, wie vorgeschrieben, mit dem 18,6-fachen des zugrundeliegenden Erbbaurechtszinses bewertet.

Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte kam zu dem Ergebnis, dass diese im Wesentlichen ordnungsgemäß in der EÖB dargestellt sind.

3.1.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
03	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.974.376,73 €
0311	Grund und Boden bebauter Grundstücke	1.524.193,84 €
0321	Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	13.450.182,89 €

Bebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Deren Bewertung erfolgte grundsätzlich wie zuvor unter Punkt 3.1.1.2.1 - Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte dieses Berichtes erläutert. Bei einem ersatzbewerteten bebauten Grundstück war jedoch ein Abschlag von 70 v. H. des ermittelten Ersatzwertes vorzunehmen, wenn das Grundstück kommunal genutzt wurde.

Die Bewertung von Gebäuden der Stadt hatte im Rahmen der Nummer 5.6 BewertRL grundsätzlich mit AHK zu erfolgen. Waren diese nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar und wurde das Gebäude vor dem Wertermittlungsstichtag 31. Dezember 2005 angeschafft oder hergestellt, fand ersatzweise das in der WertV normierte Sachwertverfahren in Verbindung mit den NHK 2000 Anwendung.

Im Sachwertverfahren wird ein Sachzeitwert für jedes Gebäude ermittelt, wobei Bruttogrundflächen bzw. Bruttorauminhalt, Gebäudetyp und Gebäudeausstattung zum Bewertungszeitpunkt zu beurteilen und zu werten waren. Über durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen am jeweiligen Gebäude wurden die ermittelten Herstellungskosten in Folge auf ein fiktives Baujahr rückindiziert und anhand dessen die wirtschaftliche Restnutzungsdauer sowie der Restwert zum Bewertungsstichtag ermittelt. Bauschäden wurden zum 31. Dezember 2007 ermittelt und die Vermögensgegenstände um den entsprechenden Wert gemindert. Ab den angegebenen Stichtagen wurden nur noch Investitionen (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. Juli 2003) und dauernde Wertminderungen bei den betreffenden Gebäuden gebucht.

Für die Erfassung und Bewertung der Gebäude und Aufbauten wurde das Bewertungsmodul KAV+ des Programmes KomGIS genutzt.

Bezüglich der Ermittlung des Restbuchwertes nach Abzug der Baumängel/-schäden war es dem RPA zunächst nicht möglich, die Berechnung im KAV+ nachzuvollziehen. Die Stadt legte die Berechnung nunmehr nachvollziehbar vor. Dabei war festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Minderung (31. Dezember) noch eine Abschreibung des Gebäudes (Abschreibung zum Ende des Monats) fehlt. Dadurch erfolgte die Weiterberechnung mit einem falschen Restbuchwert. Zudem ergänzt das Bewertungsmodul KAV+ die in den NHK 2000 vorgegebenen Preisspannen der Herstellungskosten um weitere zwei bis vier Wertungsstufen (Zwischenstufen), deren zugeordnete Werte außerhalb der in den NHK 2000 festgelegten Wertspannen liegen.

In Anbetracht der Abwägung von Aufwand und Nutzen und vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit sieht das RPA von einer Hinweiserteilung ab.

Lag zum Bewertungsstichtag eine dauernde Wertminderung des Gebäudes aufgrund von Baumängel/-schäden vor, erfolgte deren Berücksichtigung durch Abzug ermittelter Schadensbeseitigungskosten.

Werden die Schadensbeseitigungskosten ermittelt und sollen bei der Wertermittlung eines Gebäudes zu einer Wertminderung führen, ist zu beachten, dass der abzuziehende Wertminderungsbetrag nicht höher sein kann, als der Wertanteil des betreffenden Bauteils am Gesamtwert des Baukörpers. Demzufolge ist es in der Regel notwendig, die für Baumängel/-schäden ermittelten Schadensbeseitigungskosten unter Anwendung des ermittelten Alterswertminderungssatzes zu kürzen. Diese Kürzung ist im stadteigenen Konzept nicht vorgesehen und erfolgte mit Ausnahme der Fröbel-Grundschule in der Ortschaft Coswig nicht. In Folge dessen kam es daher zu überhöhten Wertminderungen und einer nicht wirklichkeitsgetreuen Bewertung entsprechend der Vorgaben der WertR 2006.

Für die Prüfung der endgültigen EÖB legte die Stadt vereinbarungsgemäß eine Übersicht sämtlicher Gebäude mit einer Restnutzungsdauer von mehr als fünf Jahren vor, die aufgrund des Abzuges der Schadensbeseitigungskosten mit einem Erinnerungswert i. H. v. 1,00 € bilanziert sind. **Im Ergebnis kommt das RPA vor dem Hintergrund von Aufwand und Nutzen zu der Auffassung, auf eine Korrektur der betreffenden Gebäudeakten zu verzichten.**

Gebäude, die unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten als Baudenkmäler gelten und nicht überwiegend wirtschaftlich nutzbar sind, waren unter der Bilanzposition Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler auszuweisen und nach Nummer 5.7 BewertRL als Baudenkmäler zu bewerten. Auf Punkt 3.1.1.2.5 - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler dieses Berichtes wird verweisen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) machte für die Gebäude der Sekundarschule im Mozartweg in der Ortschaft Coswig von der Möglichkeit Gebrauch, entsprechend des RdErl. des MI vom 29. Februar 2012 einen Ausnahmeantrag von der Bewertung nach § 104b Abs. 3 GO LSA zu stellen, da diese nicht mehr für die Aufgabenerfüllung benötigt werden. Dem Antrag wurde stattgegeben, sodass die Gebäude mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert sind.

Außenanlagen werden entsprechend dem stadteigenen Konzept getrennt vom Gebäude erfasst, grundsätzlich mit AHK bilanziert und über die jeweilig festgelegte Nutzungsdauer abgeschrieben. Sind AHK nicht ermittelbar, erfolgt die Bewertung mit zwei bis vier v. H. des Wertes des dazugehörigen Gebäudes. Die Abschreibung der Außenanlagen erfolgt bei ersatzbewerteten Außenanlagen über die Restnutzungsdauer des zugehörigen Gebäudes.

Zum Verkauf vorgesehene bebaute Grundstücke und bauliche Anlagen weist die Stadt im Umlaufvermögen aus. Auf die Ausführungen unter Punkt 3.1.1.2.1 - Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie unter Punkt 3.1.2.2 - Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände dieses Berichtes wird verwiesen.

Die stichprobenweise Prüfung der Bewertung der Bilanzposition Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte kam zu dem Ergebnis, dass diese im Wesentlichen ordnungsgemäß in der EÖB dargestellt ist.

3.1.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
04	Infrastrukturvermögen	32.600.021,46€
0411	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.461.304,03 €
0421	Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	30.138.717,43 €

Aufstellungen über die bewerteten Straßenabschnitte, Brücken und sonstigen Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens lagen in Form von Anlagenachweisen für die Kontogruppen 041 - Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sowie 042 - Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens vor. Aus diesen Anlagenachweisen war eine Ermittlung der Anzahl der bewerteten Straßen- und Wegeabschnitte, Brücken und sonstigen baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens nicht ohne erheblichen Aufwand möglich. Für die Prüfung der EÖB verzichtete das RPA auf die Vorlage einer Übersicht über die Untergliederung des Eröffnungsbilanzwertes der einzelnen baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens. **Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit der wertmäßigen Zusammensetzung der Bilanzposition sowie zwecks statistischer Auswertungen auch nach dem Eröffnungsbilanzstichtag empfehlen wir künftig im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse eine Untergliederung beispielsweise in Anlagegruppen.**

Die stichprobenweise Prüfung durch das RPA erfolgte anhand der vorgelegten Bewertungsakten sowie im Bewertungsmodul KAV+ und zeigte, dass grundsätzlich bei der Übernahme der Daten vom Bewertungsmodul in die Anlagenbuchhaltung eine Rundung der ermittelten Wertansätze auf volle Euro erfolgte. Lediglich manuell in die Anlagenbuchhaltung eingegebene Werte sind mit Cent-genauen Beträgen ausgewiesen.

Die Abschnittsbildung bzw. Erfassung als ein Vermögensgegenstand unter Vergabe einer Inventarnummer (Inv.-Nr.) erfolgte nicht ausschließlich straßenzugsweise. Bei zu unterschiedlichem Zustand des Straßenkörpers oder unterschiedlichen Bauklassen innerhalb der Straßenfläche sowie bei Belagwechsel nahm die Stadt Coswig (Anhalt) eine Untergliederung in Abschnitte vor.

Grundsätzlich ist für die Aktivierung des Infrastrukturvermögens nach AHK das Datum der Fertigstellung/Betriebsbereitschaft zugrunde zu legen, sofern dieses ohne erheblichen Aufwand ermittelt werden kann. Lediglich bei nachträglichen AHK ist Abschreibungsbeginn der 1. Januar des Jahres der Fertigstellung.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass vereinzelt trotz bekanntem Datum der Fertigstellung in der Anlagenbuchhaltung fälschlicherweise der 1. Januar des Jahres der Fertigstellung als Aktivierungszeitpunkt hinterlegt wurde. **Vor dem Hintergrund von Aufwand und Nutzen verzichtet das Rechnungsprüfungsamt diesbezüglich auf eine Korrektur der EÖB. Wir verweisen auf künftige Beachtung bezüglich der Aktivierung zum Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Herstellung der Betriebsbereitschaft.**

Grund und Boden

Die Bewertung des Grund und Bodens der Verkehrsflächen erfolgte mit einem pauschalen Festwert von 1,50 €/m², da die Stadt Coswig (Anhalt) im ländlichen Bereich liegt. Der Grund und Boden unbefestigter Feld- und Ackerwege wurde den unbebauten Grundstücken zugeordnet, die Bewertung erfolgte mit der Ackerzahl i. V. m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht.

Straßenteilflächen, welche Treuhandvermögen darstellen oder in Privatbesitz sind, wurden in der EÖB der Stadt bilanziert, da die maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums erfüllt sind. **Zu Dokumentationszwecken und zur Übersicht empfiehlt das RPA, eine Liste mit den in Privatbesitz befindlichen bilanzierten Flurstücken zu erstellen.**

Analog der unbebauten Grundstücke wurden Straßenflächen, welche sich zum 31. Dezember 2012 noch im Volkseigentum befanden und bei denen die Stadt Coswig (Anhalt) bzw. die ehemals selbständigen Gemeinden (nunmehr Ortschaften) einen Antrag auf Vermögenszuordnung gestellt haben, unter dem Gesichtspunkt des bei der Stadt liegenden wirtschaftlichen Eigentums ebenfalls erfasst und bewertet. Die betreffenden Flurstücke sind Bestandteil der Anlage 12 der EÖB.

Bei Wechsel der Straßenbaulast zur Gemeindestraße durch Abstufung einer Kreis- bzw. Landesstraße liegt das wirtschaftliche Eigentum bei der Kommune, auch wenn

grundbuchmäßig noch keine Umschreibung erfolgte. Mit der Abstufung der betreffenden Straßen ist entsprechend § 11 Abs. 1 StrG LSA eine entschädigungslose Übertragung des Eigentums auf die neuen Träger der Straßenbaulast vorzunehmen. Entsprechend § 12 Abs. 1 StrG LSA soll der neue Träger der Straßenbaulast unverzüglich die Berichtigung des Grundbuches herbeiführen. Mit der Einstufung als Gemeindestraße übt die jeweilige Kommune die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand aus. Demzufolge sind die betreffenden Flurstücke sowie die zugehörigen baulichen Anlagen unabhängig von einer Grundbuchbereinigung bereits zum Zeitpunkt der Abstufung aufgrund des wirtschaftlichen Eigentums bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu bilanzieren. Aufgrund unserer Hinweiserteilung erfolgte seitens der Stadt eine entsprechende Überprüfung. Abgestufte Kreis- bzw. Landesstraßen mit fehlender grundbuchrechtlicher Bereinigung waren zum Stichtag der EÖB in der Stadt Coswig (Anhalt) auskunftsgemäß nicht vorhanden.

Korrespondierend dazu, liegt in den Fällen, in denen eine Kreis- oder Landesstraße über noch im rechtlichen Eigentum der Kommune stehende Flurstücke verläuft, das wirtschaftliche Eigentum beim Landkreis bzw. Land. Dementsprechend hat der Landkreis Wittenberg diese Flurstücke einschließlich baulicher Anlagen bei sich bilanziert. Nach entsprechender Überprüfung und Korrektur seitens der Stadt werden Flurstücke bzw. -teilflächen im zivilrechtlichen Eigentum der Stadt, auf denen sich Kreis- oder Landesstraßen befinden, nicht in der endgültigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt. Daraus ergaben sich Reduzierungen von insgesamt 127.386,00 €. Die betreffenden Flächen sind in der Anlage 13 der EÖB aufgelistet.

Weiterhin erfolgte im Zuge der Erstellung der endgültigen EÖB unter anderem die Umbuchung von Grundstücksflächen für ein Regenwassersickerbecken, welches Infrastrukturvermögen darstellt, von der Bilanzposition - unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zum Grund und Boden des Infrastrukturvermögens. Darüber hinaus wurde aufgrund des bei der Stadt Coswig (Anhalt) liegenden wirtschaftlichen Eigentums ein als Gemeindestraße, Grünfläche und stehendes Gewässer ausgewiesenes Flurstück, welches sich zum Stichtag der EÖB im zivilrechtlichen Eigentum des Landkreises Wittenberg befand, bilanziert. Eine grundbuchrechtliche Bereinigung wurde entsprechend veranlasst.

Straßen, Wege, Plätze

Die Bewertung der Straßen, Wege (einschließlich Rad- und Gehwege) und Plätze erfolgte grundsätzlich mit tatsächlichen AHK. Waren diese nicht ermittelbar, wurden nur die nachträglichen Herstellungskosten angesetzt, das Baujahr als Herstellungsjahr angesehen und die Gesamtnutzungsdauer neu bestimmt. Konnten die nachträglichen Herstellungskosten nicht mehr in voller Höhe festgestellt werden, musste gemäß dem städtischen Konzept eine pauschale Wertermittlung unter Beachtung des Zustandes und der voraussichtlichen Restnutzungsdauer erfolgen. In diesen Fällen waren zur Ermittlung der Herstellungskosten für jede Straße, jeden Platz und jeden Weg Bauklassen sowie für Gehwege ein Ersatzwert von 25,00 €/m² in Anlehnung an die BewertRL festgelegt. Eigene Ermittlungen unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse fanden nicht statt.

Anhand der den Bauklassen zugeordneten Herstellungskosten sowie dem bei der Inventur ermittelten Zustand analog der aus der „Bewertungsrichtlinie Rheinland-Pfalz“ entnommenen Gewichtung, welche in der Anlage 2 des städtischen Konzeptes dargestellt ist, errechneten sich das fiktive Baujahr, die Restnutzungsdauer und der Wert am Wertermittlungs- sowie zum Bilanzstichtag. Straßen, Wege und Plätze, die keine Restnutzungsdauer mehr aufweisen, wurden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bewertet.

Entsprechend dem Anlagenartenplan der Stadt beträgt die Gesamtnutzungsdauer für Straßen, Wege und Plätze 40 Jahre und für Straßen, Wege und Plätze aus Schotter 15 Jahre.

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens nahm der Fachbereich Finanzen mit Hilfe des Bewertungsmoduls KAV+ vor. In diesem Programm sind alle für die Berechnung nach Pauschalwert notwendigen Ausgangsdaten zum Zustand der Verkehrsfläche und der jeweiligen Gewichtung hinterlegt.

Straßenbegleitgrün wurde lediglich erfasst, eine Bewertung erfolgte nicht. Bankette waren nicht als Straßenzubehör, sondern als Straßenbestandteil zu sehen. Demzufolge gingen die Kosten in die AHK der Straße ein.

Straßenbeleuchtung und Straßenbeschilderung

Die *Straßenbeleuchtung* wurde separat erfasst und bewertet. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Aufgrund der Feststellung des RPA in der Vorprüfung löste die Stadt Coswig (Anhalt) im Zuge der Überarbeitung der vorläufigen EÖB die ursprünglich angesetzten Festwerte für die Straßenbeleuchtung auf und erfasste und bilanzierte diese als einzelne Inventarobjekte oder bei zeitgleicher Anschaffung innerhalb einer Straße als Gruppe. Bei nicht ermittelbaren AHK erfolgte die Bewertung mittels eines Pauschalwertes pro Straßenleuchte anhand von Katalogpreisen für vergleichbare Vermögensgegenstände.

Entsprechend des Grundsatzes der Einzelerfassung und -bewertung wurden die zu der Straßenbeleuchtung zugehörigen Straßenbeleuchtungsschränke ebenfalls als einzelne Inventarobjekte bilanziert.

Aufgrund der Hinweiserteilung des RPA erfolgte eine Vereinheitlichung der Nutzungsdauer betreffend die im Anlagenartenplan unter den einzelnen Rubriken (eingeteilt nach unterschiedlichen Vermögensgegenständen) erfolgten Mehrfachnennungen der Außenbeleuchtung (Straßenbeleuchtung). Weiterhin wurde die Nutzungsdauer für Straßenbeleuchtungsschränke in dem Anlagenartenplan unter Angabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren aufgenommen.

Für die *Straßenbeschilderung* wurde ein Festwert gebildet. Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung zeigte, dass im Rahmen der Inventur alle Verkehrszeichen mengenmäßig erfasst und auf der Grundlage von vorhandenen AHK bzw. pauschalen Werten anhand von Katalogpreisen für vergleichbare Vermögensgegenstände eine Bewertung vorgenommen wurde. Um die Abnutzung der Straßenbeschilderung zu berücksichtigen, legte die Verwaltung für dieses Straßenzubehör einen mittleren Abnutzungsgrad fest, der durch einen Abschlag von 50 v. H. der ermittelten Bilanzwerte Berücksichtigung fand. Beim Festwert werden keine Abschreibungen vorgenommen, Ersatzbeschaffungen stellen lediglich Aufwand dar und verändern den Bilanzwert nicht.

Regenentwässerung

Auskunftsgemäß befinden sich die Schmutzwasser- und Trinkwasserleitungen nicht im Eigentum der Stadt. Diese sind im Eigentum der Abwasser- und Trinkwasserzweckverbände sowie Stadtwerke und waren daher nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Regenentwässerung besteht aus dem Hauptentwässerungskanal sowie den Grundstücksanschlüssen bis einschließlich dem Kontrollschacht, wobei sich die Regenentwässerungskanäle der Stadt Coswig (Anhalt) (ohne ehemalige Gemeinden) im Eigentum des Abwasserzweckverbandes Coswig (Anhalt) befinden und damit ebenfalls keiner Bilanzierung unterlagen. Die Regenentwässerungskanäle der ehemaligen Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) befanden sich im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und waren demzufolge bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu erfassen und zu bewerten. Die Straßeneinläufe und die Anschlussleitungen bis zum Entwässerungskanal sind Betriebsanlagen des Trägers der Straßenbaulast und waren aus diesem Grund dem Infrastrukturvermögen der Stadt als Straßenzubehör zuzuordnen.

Grundsätzlich erfolgte die Bewertung der Anlagen zur Regenentwässerung anhand der tatsächlichen bzw. nachträglichen AHK. Waren diese nicht mehr in voller Höhe feststellbar, erfolgte der Ansatz von vorsichtig geschätzten Wiederbeschaffungswerten, welche aus vorliegenden Verträgen zu entnehmen bzw. aus aktuellen Baupreisen von Objekten gleicher Art und Güte zu bestimmen waren. Gleichzeitig bedurfte es einer Berücksichtigung des Zustandes der Kanäle, der im Rahmen der Erstinventur von Mitarbeitern des Bauamtes aufgenommen und in dem dafür erarbeiteten Erfassungsbogen dokumentiert wurde. Die Bewertung erfolgte gemäß dem städtischen Konzept mit fünf Zustandsnoten. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Das RPA wies sowohl in der Vor- als auch Nachprüfung darauf hin, dass auch die Kostenerstattung nach § 23 Abs. 5 StrG LSA in der EÖB zu berücksichtigen ist, für den Fall, dass die Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von dem Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung eingerichtete Abwasseranlage erfolgt. Nach nochmaliger Prüfung durch die Stadt Coswig (Anhalt) liegen entsprechende Fallkonstellationen in der Stadt auskunftsgemäß nicht vor.

Betreffend Gemeinschaftsbaumaßnahmen im Stadtgebiet mit dem Bund, Land oder dem Landkreis wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.2.2 Sonderposten dieses Berichtes verwiesen.

Weitere bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Von den weiteren baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens wurden Buswartehäuschen, Brücken und Durchlässe sowie eine Stauanlage in die Prüfung einbezogen.

Entsprechend dem Anlageartenplan wurde bei der Festlegung der Nutzungsdauer für *Buswartehäuschen* nach der Bauweise unterschieden. Für Buswartehäuschen in massiver Bauweise beträgt die Nutzungsdauer 40 Jahre und bei nicht massiver Bauweise 20 Jahre. Lagen die AHK nicht vor, erfolgte die Ersatzbewertung unter Heranziehung vorliegender Herstellungskosten vergleichbarer Buswartehäuschen.

Bezüglich der Erfassung und Bewertung von *Brücken, Tunneln, Durchlässen, Trogbauwerken, Stützbauwerken sowie wasserbaulichen Anlagen* wurde festgelegt, dass für diese Bauwerke, sofern die tatsächlichen bzw. nachträglichen AHK nicht ermittelbar waren, vorsichtig geschätzte Wiederbeschaffungswerte anzusetzen waren. Nach Überprüfung ortsüblicher Baupreise für vergleichbare Bauwerke legte das Bauamt der Stadt für die pauschale Bewertung der Brücken und Durchlässe folgende Wiederbeschaffungswerte als verbindlich fest:

- Fläche unter 1.000 m² - Wiederbeschaffungswert 2.250,00 €/m²
- Fläche über 1.000 m² - Wiederbeschaffungswert 1.700,00 €/m²

Eine weitergehende Unterscheidung nach der Bauart der jeweiligen Brücke (Holz-, Stahl- oder Betonkonstruktion) nahm die Stadt nicht vor.

Entsprechend dem maßgebenden städtischen Konzept erfolgte die Zustandsermittlung einiger Bauwerke bereits mit der erforderlichen Bauwerksprüfung gemäß DIN 1076. Bei Bauwerken, welche nicht der Prüfungspflicht unterliegen bzw. die notwendige Bauwerksprüfung unterlassen wurde, war der Zustand vom Bauamt der Stadt im Rahmen der Ersterfassung festzustellen und in dem dafür vorgesehenen Erfassungsformular zu dokumentieren. Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung führte zu keinen Feststellungen.

Betreffend die Stauanlage Zehntbach in Bräsen (Inv.-Nr. 0421-10970) wurde die Restnutzungsdauer seitens des Bauamtes aufgrund einer umfassenden Sanierung basierend auf der Geltungsdauer der wasserrechtlichen Genehmigung auf 20 Jahre festgelegt. Da dieses Anlagegut nicht im Anlagenartenplan der Stadt Coswig (Anhalt) aufge-

führt war, verwies das RPA auf eine Aufnahme der Stauanlage mit der zugehörigen Nutzungsdauer. Entsprechend einer Aktennotiz des Bauamtes vom 12. September 2019 sind Stauanlagen aus Beton 33 Jahre und aus Eisen oder Stahl 25 Jahre nutzbar. Zwar wurden Stauanlagen in den Anlageartenplan aufgenommen, jedoch mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren. **Wir verweisen auf eine korrekte Festlegung der Nutzungsdauer im Anlagenartenplan. In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer Überprüfung der Stauanlage Am Dorfplatz (Inv.-Nr. 0421-7245). Diese weist eine deutlich abweichende Nutzungsdauer von 827 Monaten aus. Das RPA verweist auf eine Korrektur im Rahmen der Erstellung des ersten Jahresabschlusses.**

3.1.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
05	Bauten auf fremdem Grund und Boden	41.402,01 €
0521	Bauten auf fremden Grund und Boden	41.402,01 €

Unter der Bilanzposition Bauten auf fremdem Grund und Boden sind alle baulichen Anlagen zu bilanzieren, die aufgrund eines vertraglich gesicherten Rechtes auf fremdem Grund und Boden vorgehalten werden und dennoch wirtschaftliches Eigentum der Kommune darstellen.

Die Stadt Coswig (Anhalt) bilanziert in diesem Konto einen Feuerlöschbrunnen und zwei Trauerhallen einschließlich zugehöriger Außenanlagen, die sich auf Flurstücken befinden, welche nicht im Eigentum der Stadt sind.

Voraussetzung für die Bilanzierung von Vermögensgegenständen ist gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik, dass die Kommune das wirtschaftliche Eigentum an einem Vermögensgegenstand innehat. Um Bauten auf fremdem Grund und Boden in der Bilanz ausweisen zu können, ist entsprechend Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt ein vertraglich gesichertes Recht, eine bauliche Anlage auf fremdem Grund und Boden vorhalten zu dürfen, zwischen der Kommune und dem zivilrechtlichen Grundstückseigentümer erforderlich.

Aufgrund der Hinweiserteilung des RPA betreffend den Nachweis des wirtschaftlichen Eigentums an den Aufbauten anhand vertraglicher Vereinbarungen erfolgte seitens der

Stadt Coswig (Anhalt) eine Überprüfung des in der vorläufigen EÖB ermittelten Bilanzwertes. Feuerlöschteiche sowie Trauerhallen einschließlich zugehöriger Außenanlagen, bei denen das wirtschaftliche Eigentum der Stadt nicht nachgewiesen werden konnte, werden nicht mehr bilanziert. In diesem Zusammenhang erfolgte eine Klärung, inwieweit es zwecks Nutzung der Aufbauten durch die Stadt einer vertraglichen Regelung bzw. Bereinigung der Rechtsverhältnisse bedarf.

3.1.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
06	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	131.107,17 €
0611	Antiquitäten und Kunstgegenstände	124.317,55 €
0651	Baudenkmäler	1,00 €
0661	Übrige Denkmäler	6.788,62 €

Die Bilanzposition Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler beinhaltet bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände, deren Erhaltung für Kunst, Kultur und Geschichte von großer Bedeutung sind.

Gemäß Nummer 5.7 BewertRL sind bewegliche Kunst- und Kulturdenkmäler (Konto 0611) grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Sollte dies nicht möglich sein, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht. Hilfsweise können betreffende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

Die in Rede stehenden Vermögensgegenstände (Konto 0611) werden nicht abgeschrieben, da sie für die Stadt Coswig (Anhalt) keine Verbrauchsgüter darstellen. Aufgrund dessen fand die nach § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik festgelegte Bilanzierungswertgrenze keine Anwendung. Demnach beinhaltet das Konto Antiquitäten und Kunstgegenstände auch Vermögensgegenstände, welche mit einem geringeren Wert als 3.000,00 € netto in der EÖB aktiviert wurden.

Die Bewertung der im Besitz der Stadt Coswig (Anhalt) befindlichen Antiquitäten und Kunstgegenstände erfolgte vorwiegend auf Basis von Versicherungswerten. Für einen geringen Teil der Kunstgegenstände lagen Anschaffungswerte vor bzw. gingen diese mit einem Erinnerungswert in die EÖB ein.

Betreffend das seitens einer Privatperson gespendete aus mehreren Vermögensgegenständen bestehende Arbeitszimmer aus dem 19. Jahrhundert (Bilanzwert insgesamt 10.000,00 €) erfolgte die Bewertung auf Basis der Einschätzung des Sachspendenden sowie die Aufteilung auf die einzelnen Vermögensgegenstände durch die Stadt. Anhand der begründenden Unterlagen war weder die Bewertung noch die Aufteilung des Gesamtwertes nachvollziehbar.

Wir verweisen auf eine künftig ordnungsgemäße Dokumentation entsprechend dem Grundsatz der Nachprüfbarkeit sowie auf die Einhaltung der allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäß § 37 Nr. 1 und 2 GemHVO Doppik/KomHVO. Demnach ist der Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstandes wirklichkeitsgetreu festzustellen.

Ebenfalls wurde unter dieser Bilanzposition der Bismarckturm als einziges Baudenkmal im Sinne eines Gebäudes mit einem Erinnerungswert i. H. v. 1,00 € erfasst (Konto 0651), da dieser nicht wirtschaftlich genutzt wird. Unter dem Bilanzkonto übrige Denkmäler (Konto 0661) bilanziert die Stadt 19 weitere Boden-, Kultur- und Baudenkmäler, die keine Gebäude darstellen. Diese Denkmäler unterliegen der Verwitterung. Die Stadt hat dementsprechend eine Nutzungsdauer von 30 Jahren festgelegt.

Denkmalgeschützte Gebäude und übrige Denkmäler waren gemäß Nummer 5.7 BewertRL grundsätzlich mit einem Erinnerungswert anzusetzen. Vorrangig zu beachten galt der Grundsatz der Bewertung mit AHK nach § 38 Abs. 1 GemHVO Doppik, sofern diese ermittelbar waren. Aufgrund des RdErl. des MI zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand bei der Bilanzierung von Investitionen vom 12. Januar 2011 ist es unter bestimmten Voraussetzungen zudem möglich, ersatzweise Sanierungskosten als Herstellungskosten anzusetzen und für die erhaltenen Fördermittel einen entsprechenden Sonderposten zu passivieren.

Die Stadt machte hiervon in zwei Fällen Gebrauch und weist einen entsprechenden Restbuchwert in der EÖB aus. Den Unterlagen waren lediglich Buchungsnachweise zu entnehmen. Begründende Belege zur Wertermittlung lagen nicht vor. **Das RPA ver-**

weist auf eine künftig ordnungsgemäße Dokumentation entsprechend des Grundsatzes der Nachprüfbarkeit.

3.1.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
07	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	83.862,17 €
0711	Fahrzeuge	60.669,58 €
0721	Maschinen	21.009,09 €
0731	Technische Anlagen	2.183,50 €

Die Bilanzposition Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge beinhaltet gemäß Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt die technischen und nichttechnischen Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbständig bewertbar und nicht fest mit dem Gebäude verbunden zu bewerten sein.

Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge erfolgte unter Berücksichtigung der festgelegten Wertgrenze von 3.000,00 € ohne Umsatzsteuer grundsätzlich zu fortgeführten AHK. Dabei wurde betreffend die Anwendung dieser Bilanzierungswertgrenze bei Feuerwehrfahrzeugen festgelegt, dass ein Feuerwehrfahrzeug insgesamt inklusive Fahrzeugbeladung als Einheit zu betrachten ist.

Unter dem Konto 0711 – Fahrzeuge weist die Anlagenbuchhaltung zum 1. Januar 2013 einen Bestand von 13 Fahrzeugen (inclusive Beladung) mit einem Gesamtwert i. H. v. 58.953,58 € aus. Weitere 1.716,00 € resultieren aus bereits auf einen Erinnerungswert von 1,00 € abgeschriebenen Vermögensgegenständen. In diesem Wert enthalten sind selbständig nutzbare Zusatz- und Spezialausrüstungen, die nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind und somit jederzeit auch einem anderen Fahrzeug zugeordnet werden könnten. Diese Vermögensgegenstände waren nach dem Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung getrennt in den Zähllisten zu erfassen und in der Anlagenbuchhaltung als separate Vermögensgegenstände einzugeben. Analog zur Nutzungsdauer des

jeweiligen Fahrzeuges nahm die Verwaltung die Abschreibung bis auf einen Erinnerungswert von 1,00 € vor. Betreffend Feuerwehrfahrzeuge wurde die zugehörige DIN-Ausstattung des jeweiligen Fahrzeuges, auch wenn der Einzelwert unter 150,00 € netto lag, ebenfalls in das Anlagenprogramm aufgenommen und dem Fahrzeug zugeordnet.

Im Konto 0721 – Maschinen weist die Stadt Coswig (Anhalt) den Bestand an Rasenmähern/-traktoren sowie im Konto 0722 – Technische Anlagen die Server sowie die technischen Anlagen in den Schwimmbädern nach.

3.1.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
08	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	835.477,36 €
0811	Betriebsvorrichtungen	500.771,58 €
0821	Betriebs- und Geschäftsausstattung	334.705,78 €
0831	Nutzpflanzungen und Nutztiere	0,00 €

Die Bilanzposition beinhaltet entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt sämtliche abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie bewegliche und unbewegliche Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere.

Feststellungen des RPA betrafen vornehmlich Kontenzuordnungen der Vermögensgegenstände und zum anderen die Einhaltung von Wertgrenzen. Zudem waren Korrekturen bezüglich der Nutzungsdauer erforderlich.

Betreffend Kühl- und Klimageräte für Serverräume, welche seitens der Stadt Coswig (Anhalt) dem Gebäudebestandteil zugerechnet wurden, verwies das RPA darauf, dass diese, sofern sie einem speziellen Zweck dienen, künftig als Betriebsvorrichtungen zu bilanzieren sind. Eine Einzelfallbetrachtung ist erforderlich und kann bei Baugleichheit des Anlagegutes zu einer unterschiedlichen Zuordnung des Anlagegutes zu den Bi-

lanzpositionen führen. Der Hinweiserteilung folgend bilanzierte die Stadt Coswig (Anhalt) nunmehr zwei Klimageräte für Server unter den Betriebsvorrichtungen.

Für die Erfassung und Bewertung von fest installierten Spielgeräten auf öffentlichen Spielplätzen und Spielplätzen für kommunale Einrichtungen wählte die Stadt Coswig (Anhalt) ein vereinfachtes Verfahren, indem die betreffenden Spielgeräte, Einzel- sowie Kombispielgeräte, die zum selben Zeitpunkt in Benutzung genommen wurden, zu einem Vermögensgegenstand zusammengefasst wurden. Aus Sicht der Stadt unterliegen sie der gleichen Abnutzungsbeanspruchung und werden über den gleichen Zeitraum abgeschrieben. Eine Aufteilung der Gesamtanschaffungskosten auf die jeweiligen einzelnen Spielgeräte ist daher nicht erfolgt. Die vorgenannte Vorgehensweise der Stadt Coswig (Anhalt) verletzt die GOB bezogen auf den Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung von Einzelspielgeräten. Kombispielgeräte zählen als Einzelspielgerät. Aufgrund des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses sah das RPA von einer Korrektur für die EÖB ab und verwies auf künftige Beachtung des Grundsatzes der Einzelerfassung und -bewertung für unabhängig voneinander nutzbare Spielgeräte.

Zwecks Umsetzung dieser Hinweiserteilung legte die Stadt Coswig (Anhalt) zwischenzeitlich fest, dass ab dem 1. Januar 2013 angeschaffte Spielgeräte, die einzeln nutzbar sind, einzeln inventarisiert werden. Im Zuge der Inventurüberarbeitung 2019/2020 waren durch die Anlagenbuchhaltung alle ab 2013 angeschafften Spielgeräte zu überprüfen und gegebenenfalls aus der Gruppenbewertung herauszulösen und als eigene Anlagegüter zu aktivieren.

Die stichprobenweise Prüfung der gegenüber der Nachprüfung vorgenommenen Änderungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

3.1.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
09	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.593.706,15 €
0910	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagevermögen – SALEG	523.485,92 €
0961	Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahmen	1.059.507,15 €
0962	Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen	1.010.713,08 €
0963	Anlagen im Bau: sonstige Baumaßnahmen	0,00 €

Geleistete Anzahlungen beinhalten die geldlichen Vorauszahlungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Nach Erfüllung des Vertrages ist eine Anzahlung entsprechend umzubuchen. Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich um Maßnahmen im Rahmen der Städtebausanierung und des Denkmalschutzes, zu deren Abwicklung sich die Stadt der Sachsen-Anhaltinischen Entwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) bedient. Die SALEG handelt gemäß § 3 Abs. 1 des Treuhändervertrages für die Erhaltungsmaßnahme im Förderprogramm städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadt Coswig“ vom 28. Februar 2008 im eigenen Namen für Rechnung der Stadt. Damit hat die Bilanzierung der betreffenden Maßnahmen bei der Stadt Coswig (Anhalt) zu erfolgen. Zur finanziellen Abwicklung der Maßnahmen wurde jeweils ein Treuhandkonto eingerichtet, deren Bestände per 31. Dezember 2012 i. H. v. 20.429,08 € bzw. 503.056,84 € unter der Position - Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen ausgewiesen werden.

Des Weiteren erfolgte unter der Bilanzposition die Erfassung der Anlagen im Bau betreffend Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, deren endgültige Fertigstellung zum Bilanzstichtag 1. Januar 2013 noch nicht abgeschlossen war. Die einzelnen Baumaßnahmen sind im Anhang zur EÖB entsprechend aufgeführt.

Hinsichtlich der unter den Anlagen im Hochbau ausgewiesenen Planungs- und Sanierungskosten der Kindertagesstätte Topolino in der Ortschaft Klieken einschließlich der zugehörigen Außenanlagen erfolgte zum 1. Juni 2013 die Aktivierung der betreffenden Vermögensgegenstände. **Gemäß dem Grundsatz der Einzelerfassung und -bewertung verweist das RPA auf die getrennte Aktivierung der bislang als ein Anlagegut erfassten Spielplatzgeräte im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013.** Die Aktivierung des Gebäudes wird aussagegemäß

mit den Jahresabschlussarbeiten 2013 auf der Grundlage einzelner besprochener Feststellungen geändert.

Im Zuge der Überarbeitung der in der vorläufigen EÖB ausgewiesenen Werte bei den Anlagen im Tiefbau legte die Stadt Coswig (Anhalt) zusätzlich zu der bereits vorhandenen Baumaßnahme (Inv.-Nr. 0962-14577) eine neue Anlage im Bau (Inv.-Nr. 0962-16788) zur Gestaltung des Bahnhofsumfeldes an, da Kosten i. H. v. 10.424,48 € aus den Haushaltsjahren 2009 und 2010 für diese Baumaßnahme bisher unberücksichtigt blieben.

Eine weitere neue Anlage im Bau (Inv.-Nr. 0962-16796) i. H. v. 13.935,88 € aktivierte die Stadt für die Kosten der Vorplanung im Haushaltsjahr 2009 zusätzlich zur bereits bestehenden Anlage im Bau Querstraße (Inv.-Nr. 0962-14498, 430.427,16 €).

Aussagegemäß waren die Buchungen auf die jeweils vorhandene Anlage im Bau programmtechnisch nur mit erhöhtem Aufwand umsetzbar. **Das RPA verweist bei Aktivierung nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auf die Berücksichtigung der verschiedenen Inventargüter je Baumaßnahme.**

3.1.1.3 Finanzanlagevermögen

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
10	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.118.839,57 €
1014	Anteile an verbundenen Unternehmen: Sonstige Anteilsrechte	9.118.839,57 €
11	Beteiligungen	3.388.225,63 €
1113	Beteiligungen: Nichtbörsennotierte Aktien	213.322,24 €
1114	Beteiligungen: Sonstige Anteilsrechte	3.174.903,39 €
12	Sondervermögen	2.681.577,98 €
1211	Sondervermögen	2.681.577,98 €
13	Ausleihungen	500,00 €
13181	Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich Laufzeit bis einschließlich 1 Jahr	500,00 €
14	Wertpapiere	0,00 €

Finanzanlagen sind Vermögenswerte der Stadt, die diese einem Dritten als finanzielle Mittel in Form von Fremd- oder Eigenkapital auf Dauer überlässt, um gemeindlichen

Zwecken zu dienen. Hierbei ist zwischen Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen sowie Wertpapieren zu unterscheiden.

Gemäß § 53 Abs. 3 GemHVO Doppik hat die Bewertung des Finanzanlagevermögens anhand von Anschaffungskosten zu erfolgen. Abweichend hiervon kann die Bewertung der Beteiligungen anhand von vorsichtig geschätzten Zeitwerten oder durch Anwendung des Sachwert- oder Ertragswertverfahrens vorgenommen werden, soweit die Anschaffungskosten nicht vorliegen oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelbar sind (§ 53 Abs. 5 GemHVO Doppik). Ausnahmsweise darf die Eigenkapitalspiegelmethode angewandt werden, wenn sich das Ergebnis nicht wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirkt und die Anwendung der erstgenannten Methoden zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde (siehe auch RdErl. des MI vom 23. Juni 2009). Bei begründeter Anwendung der Eigenkapitalspiegelmethode wird der ermittelte Anteil am Eigenkapital als Ersatzwert angesetzt. Der Ersatzwert tritt an die Stelle der anteiligen Anschaffungskosten.

Die jeweils angewandte Bewertungsmethode zur Ermittlung der Vermögenswerte des Finanzanlagevermögens hat die Stadt im Anhang zur EÖB erläutert. Die im Rahmen der Vorprüfung getroffenen Feststellungen und Hinweise wurden vollumfänglich beachtet.

Die Stadt Coswig (Anhalt) bilanzierte ihr Finanzanlagevermögen wie folgt:

Bezeichnung	Wert	Beteiligungshöhe	Bewertungsmethode
- Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt)	9.118.839,57 €	100 %	Anschaffungskosten
- enviaM	213.322,24 €	83.329 Aktien	Anschaffungskosten
- KOWISA ehemals MEAG	682.809,19 €	1.589 Aktien	Anschaffungskosten
- KOWISA ehemals MITGAS	118,88 €	-	Anschaffungskosten
- Abwasserverband Coswig (Anhalt)	1.492.243,04 €	-	Anschaffungskosten
- Abwasser- und Wasserverband Elbe-Fläming	949.732,28 €	-	Eigenkapitalspiegelmethode
- Denkmalstiftung Stadt Coswig (Anhalt)	50.000,00 €	100 %	Anschaffungskosten
- Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt)	2.681.577,98 €	100 %	Eigenkapitalspiegelmethode
- Ausleihung an sonst. inländischen Bereich Laufzeit bis 1 Jahr	500,00 €	-	in Höhe des Fälligkeitsbetrages
Gesamt	15.189.143,18 €		

Die Bewertung der Beteiligung an den Zweckverbänden wurde durch diese selbst vorgenommen.

Betreffend den Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) konnten die Anschaffungskosten aus dem Gründungsjahr 1993 aussagegemäß nicht mehr ermittelt werden und eine Ermittlung des Zeitwertes wäre zu zeit- und kostenaufwändig gewesen. Aufgrund dessen kam auch diesbezüglich die Eigenkapitalspiegelmethode zur Anwendung.

3.1.2 Umlaufvermögen

3.1.2.1 Vorräte

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
15	Vorräte	7.368,06 €
1511-1551	Fertigungsmaterial, Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Waren	0,00 €
1552	Grundstücke in Entwicklung	7.368,06 €

Vorräte sind in dieser oder einer Vorperiode erworbene oder hergestellte Güter und Leistungen, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen, beispielsweise Fertigungsmaterialien, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren, unfertige Erzeugnisse und Leistungen, aber auch Fertigerzeugnisse und Handelswaren. Darunter erfasst werden erfahrungsgemäß Bestände für beispielsweise Streugut und Heizöl, aber auch Stammbücher, Reisepässe und dergleichen.

Auskunftsgemäß waren zum Stichtag der EÖB bei der Stadt Coswig (Anhalt) keine Vorratsbestände erfasst und bewertet worden. Die Stadt erließ zwischenzeitlich eine Richtlinie zur Behandlung von Vorräten bei der Stadt Coswig (Anhalt), welche ab dem 27. November 2017 gilt. Aussagegemäß erfolgte zum 31. Dezember 2017 erstmals die Erfassung der Vorräte.

Unter den Vorräten weist die Stadt die Grundstücke in Entwicklung aus. Dabei handelt es sich um unbebaute Grundstücke, welche die Stadt in der Ortschaft Coswig in den Jahren 2012 und 2013 mit dem Ziel erworben hatte, diese zur Erstellung eines Einkaufsmarktes im Rahmen der Stadtentwicklung weiter zu veräußern. Die Veräußerung

fand in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 statt. Die Bewertung der Flurstücke erfolgte im Rahmen des strengen Niederstwertprinzips.

3.1.2.2 Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
16	Öffentlich-rechtliche Forderungen	702.124,23 €
1611	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	454.925,26 €
1691	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern und Transferleistungen)	247.198,97 €
17	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	600.127,02 €
1711	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.900,37 €
1721	Sonstige privatrechtliche Forderungen	42.518,32 €
1791	Sonstige Vermögensgegenstände	531.708,33 €

Die Forderungen werden entsprechend § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik in der Forderungsübersicht ausgewiesen.

Zum überwiegenden Teil resultieren die Forderungen aus den in das doppelische Haushalts- und Kassenrechtssystem übergeleiteten Kasseneinnahmeresten der letzten kameralen Jahresrechnung 2012 betreffend den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Sämtliche Forderungen wurden grundsätzlich entsprechend Nummer 5.14 Absätze 2 und 3 BewertRL mit ihrem Nennwert angesetzt.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Forderungen sowohl auf der Basis öffentlich-rechtlicher Normen (öffentlich-rechtliche Forderungen) als auch aufgrund von Schuldverhältnissen (privatrechtliche Forderungen) dem Grunde nach vollständig nachgewiesen werden.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen weisen im Vergleich zur Nachprüfung einen um 19.858,32 € höheren Bestand aus. Die Erhöhung ist auf die Einbuchung einer aus einem Betreibervertrag mit einem privaten Dritten resultierenden Forderung aus gestundeten Pachtzahlungen einschließlich Zinsen zurückzuführen. Die Prüfung ergab diesbezüglich keine Beanstandungen.

Entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung sind die Forderungen einzeln auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und unter Beachtung des Niederstwertprinzips durch Wertberichtigungen zu mindern. Bei wirtschaftlich gleichartigen Forderungen ist das allgemeine Ausfallrisiko durch Pauschalwertberichtigung zu berücksichtigen. Für die EÖB war es somit erforderlich, die Forderungen zum Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen bzw. zu bewerten. Diesbezüglich erfolgte seitens der Stadt bereits mit Erstellung der letzten kameralen Jahresrechnung (31. Dezember 2012) eine Restebereinigung für den Verwaltungs- als auch für den Vermögenshaushalt.

Sofern eine Realisierung von offenen Forderungen in absehbarer Zeit nicht in Aussicht steht, empfahl das RPA im Rahmen der Vorprüfung, eine zeitnahe Entscheidung zur Niederschlagung und entsprechende Einzelwertberichtigungen sowie bei Verjährung eine Ausbuchung der Forderungen zu veranlassen. Zudem wurde empfohlen, offene Forderungen, welche älter als drei Jahre sind, hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen. Gemäß der Dienstanweisung 01/2014 - Forderungsbewertungsrichtlinie der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine Überprüfung der Werthaltigkeit offener Forderungen mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2013 vorgesehen. **Das RPA verweist daher auf eine Umsetzung der oben genannten Hinweise mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2013.**

In der EÖB nicht berücksichtigt wurden die bei der A & O Immobilien-Service-GmbH, Lutherstadt Wittenberg aus der Verwaltung kommunaler Grundstücke zum 31. Dezember 2012 bestehenden Forderungen. Für deren finanzielle Abwicklung werden eigenständige Konten (Treuhandkonten) geführt. Die Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen aus der Wohnungsverwaltung durch Dritte sind grundsätzlich in der EÖB darzustellen. Aufgrund der Vielzahl von Problemstellungen im Zuge der Erstellung der EÖB sehen wir von einer Hinweiserteilung ab, soweit die Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen noch nicht ausgewiesen werden. **Spätestens mit Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sind die entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rückstellungen zu bilanzieren.**

Betreffend die sonstigen Vermögensgegenstände wurden im Zuge der Überarbeitung der vorläufigen EÖB sämtliche zur Veräußerung bestimmten bebauten Grundstücke nebst dazugehörigen Aufbauten sowie vollständig erschlossene Flächen in Bau- und

Gewerbegebieten in einem Gesamtumfang von 531.403,06 € erfasst. Dabei war die Bewertung nach dem strengen Niederstwertprinzip vorzunehmen.

Auf die Ausführungen zur Abgrenzung von Grundstücken im Anlagevermögen und Umlaufvermögen bei der Stadt Coswig (Anhalt) unter Punkt 3.1.1.2.1 - Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte dieses Berichtes wird verwiesen.

Unter anderem wird das Servicegebäude der Marina Coswig inklusive dazugehörigem Grund und Boden mit aufschiebend bedingtem Kaufvertrag (geschlossen im Jahr 2010) zum 31. Dezember 2022 verkauft. Aufgrund der somit bereits zum Stichtag der EÖB bestehenden Verkaufsabsicht hatte die Bilanzierung dieses Objektes im Umlaufvermögen unter Einhaltung des strengen Niederstwertprinzips zu erfolgen. Zur Sanierung des Gebäudes erfolgte in der Vergangenheit der Einsatz von Fördermitteln. Die infrastrukturellen Flächen der Anlage sowie der Spielplatz verbleiben im Eigentum der Stadt und sind im Anlagevermögen der EÖB gebucht.

Die Bildung des Bilanzansatzes für das Servicegebäude nebst zugehörigem Grund und Boden erfolgte in Höhe des Verkaufspreises (75.000,00 €) zuzüglich des fortgeschriebenen Wertes des Sonderpostens zum 31. Dezember 2022 (155.473,89 €) und den zwischen dem Stichtag der EÖB bis zum 31. Dezember 2022 anfallenden Abschreibungen des Gebäudewertes im Anlagevermögen (36.233,98 €) mit insgesamt 266.707,87 €. **Nach Auffassung des RPA war zur Bildung des Bilanzwertes lediglich der vertraglich vereinbarte Verkaufspreis (75.000,00 €) für das Verkaufsobjekt ausschlaggebend. Ob zudem ein Sonderposten zu passivieren war, der die Höhe des Bilanzansatzes des korrespondierenden Vermögensgegenstandes nicht übersteigen darf, konnte bis zum Abschluss der Prüfung der EÖB nicht geklärt werden. Die Bilanzierung des Sachverhaltes ist bis zur Erstellung des ersten Jahresabschlusses zu klären.**

Grundsätzlich weist das RPA darauf hin, dass Vermögensgegenstände ab dem Zeitpunkt der Umbuchung in das Umlaufvermögen keiner linearen Abschreibung unterliegen.

3.1.2.3 Liquide Mittel

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
18	Liquide Mittel	565.438,97 €
1811	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	565.438,97 €
1821	Sonstige Einlagen	0,00 €
1831	Kassenbestand	0,00 €

Die liquiden Mittel ermittelte die Finanzverwaltung anhand der zum Bilanzstichtag vorhandenen Guthaben auf den Geschäftskonten der Stadt Coswig (Anhalt), nachgewiesen durch Kontoauszüge bzw. Saldenbestätigungen. Der Ansatz erfolgte zum Nennwert.

Die Stadt Coswig (Anhalt) führt zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs insgesamt neun Konten, davon fünf bei der Sparkasse Wittenberg, drei bei der Volksbank Dessau-Anhalt und zwei Konten bei der Deutschen Kreditbank AG. Von diesen wiesen zum 1. Januar 2013 sieben Konten Guthabenbestände aus. Die zwei Konten mit einem negativen Bestand werden unter den Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten nachgewiesen. Darüber hinaus werden für die finanzielle Abwicklung der Verwaltung der kommunalen Grundstücke der Stadt Coswig (Anhalt) durch beauftragte Unternehmen zwei eigenständige Konten (Treuhandkonten) geführt. Deren Bestände werden ebenfalls in der EÖB ausgewiesen. Weiterhin weist die Stadt Coswig (Anhalt) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Rosseltalgemeinden entsprechend der Anlage 1 zur Auseinandersetzungsvereinbarung den Anteil an dem Verwaltungskonto des Objektes Finanzrat-Albert-Straße 2 in Dessau-Roßlau aus.

Das zum 31. Dezember 2012 noch vorhandene Guthaben der Frankiermaschine, welches zu den Bargeldbeständen einer Kommune zählt und unter dem Konto 1831 – Kassenbestand nachzuweisen war, wurde nicht abgelesen und demzufolge nicht bilanziert. **Das RPA verweist auf eine zukünftige Erfassung des Bestandes im jeweiligen Jahresabschluss.**

3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
19	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	759.638,80 €
1911	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten von Forderungen aus Zahlungsleistungen	742.579,41 €
1919	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten von übrigen Forderungen	17.059,39 €

Der Bilanzposten dient der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen. Hier werden gemäß § 42 Abs. 1 GemHVO Doppik Beträge ausgewiesen, die bis zum 31. Dezember 2012 gezahlt wurden, jedoch erst ab dem 1. Januar 2013 Aufwand für die Stadt Coswig (Anhalt) darstellen.

Die in das Konto 1919 übergeleiteten Beträge setzen sich zusammen aus im buchmäßigen Kassenbestand per 31. Dezember 2012 nachgewiesenen Auszahlungen von 12.377,39 € Beamtenbesoldung sowie 4.682,00 € Aufwandsentschädigungen für die Ortsbürgermeister.

Aufgrund der Hinweiserteilung bei der Nachprüfung der Bilanzposition - Immaterielles Vermögen erfolgte nunmehr die Aufnahme der im Rahmen des Breitbandausbaus entstandenen mehrjährigen Gegenleistungsansprüche gegenüber der wittenberg-net GmbH als Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Dauer der vereinbarten Zweckbindung im Konto 1911. Zum Stichtag der EÖB beläuft sich der Restbuchwert auf insgesamt 742.579,41 €.

Auf der Grundlage der seitens der Stadt Coswig (Anhalt) mit der wittenberg-net GmbH geschlossenen Verträge zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur in den Ortschaften bzw. Ortsteilen Buko, Luko, Düben, Klieken und Möllensdorf zahlte die Stadt im Haushaltsjahr 2010 einen Investitionszuschuss i. H. v. insgesamt 671.319,50 €. Durch die Beteiligung an den Kosten erhält die Stadt keinerlei Rechte an den technischen Anlagen der wittenberg-net GmbH, kein Eigentum und keine Eigentumsbefugnis. Die GmbH verpflichtete sich, die geschaffene Infrastruktur für die Dauer von sieben Jahren vorzuhalten und zu betreiben, was einen mehrjährigen Gegenleistungsanspruch der Stadt gegenüber der GmbH begründet.

Betreffend die Ortschaften bzw. Ortsteile Göritz, Wahlsdorf, Wörpen und Thießen waren trotz umfassender Recherchen keine Verträge auffindbar. Jedoch liegt die schriftliche Auftragserteilung an die wittenberg-net GmbH vor. Die Abrechnung erfolgte analog dem Vertrag der vorgenannten Ortschaften/Ortsteile, sodass die Stadt von einem gleichgelagerten Sachverhalt ausgeht. Aufgrund von Erfahrungswerten teilt das RPA diese Auffassung und akzeptiert die Vorgehensweise der Stadt. Der Investitionszuschuss belief sich auf insgesamt 282.411,32 €. Die Aktivierung dieses Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens erfolgte im Monat der Zahlung des letzten Rechnungsbetrages (Dezember 2012).

Entsprechend dem Verwendungsnachweis für die auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZulInvG) seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt des Landes Sachsen-Anhalt erhaltene Förderung der Breitbandversorgung wurde die Maßnahme bereits zum 3. April 2012 erfolgreich abgeschlossen, was dem Rechnungslegungsdatum entspricht. Hintergrund für die spätere Zahlung der Rechnung war der Umstand, dass ein Widerspruchsverfahren bezüglich des Antrages zur Erhöhung der Förderung dazu führte, dass die Schlusszahlung der Förderung erst im Dezember erfolgte. Die Verpflichtung der GmbH zur Vorhaltung der geschaffenen Infrastruktur und damit der siebenjährige Gegenleistungsanspruch beginnen ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme und nicht erst mit Zahlung des letzten Rechnungsbetrages. Demnach ist der Auflösungsbeginn der Monat April 2012. Bei einer monatlichen Auflösungsrate von 3.362,04 € reduziert sich der Wert des Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens um 26.896,32 € auf 252.152,96 €.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Abweichung unter Berücksichtigung der sich korrespondierend verschiebenden Auflösung der im Passiven Rechnungsabgrenzungsposten abzubildenden Fördermittel (siehe Punkt 3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten) als nicht wesentlich darstellt, verzichtet das RPA auf eine Korrektur der Werte. Wir verweisen auf eine zukünftige Beachtung.

Für die EÖB wurde aufgrund des Systemwechsels abweichend von dem doppelten Buchungsgrundsatz auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten für im Voraus geleistete Zahlungen aus Verträgen, die sowohl Aufwand des Jahres 2012 als auch des Jahres 2013 darstellen und somit in das Jahr 2013 hineinwirken, verzichtet. Dies betraf

beispielsweise jahresübergreifende Kfz-Steuern und Versicherungen. Das Erfordernis der periodengerechten Abgrenzung von Geschäftsvorfällen galt bereits für die EÖB. Unter Berücksichtigung des Verhältnisses Aufwand-Nutzen wurde seitens des RPA von einer Korrektur der EÖB abgesehen.

Auskunftsgemäß werden beginnend ab dem Haushaltsjahr 2013 mit Hilfe des Haushaltsprogrammes sämtliche Beträge automatisch periodengerecht abgegrenzt. Demzufolge führt die im Rahmen der Erstellung der EÖB nicht vollständig erfolgte Erfassung der Rechnungsabgrenzungsposten nur einmalig im Haushaltsjahr 2013 zu Verschiebungen bei der periodengerechten Aufwandserfassung. Beginnend ab dem Haushaltsjahr 2014 kann, vorbehaltlich der Prüfung der betreffenden Jahresabschlüsse, diesbezüglich von einer vollständigen periodengerechten Ergebnisermittlung ausgegangen werden.

In Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit ist es aus Sicht des RPA möglich und auch empfehlenswert, durch Festlegung einer Wertaufgriffsgrenze von einer Rechnungsabgrenzung geringfügiger Beträge und deren Ansatz als Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen. Ausgenommen hiervon sind die Beamtenbesoldung sowie Zahlungen an Sozialversicherungen. Hierzu bedürfte es im Vorfeld einer entsprechenden Festlegung seitens der Stadt.

3.1.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Konto	Bezeichnung	01.01.2013
1991	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €

Ergibt sich ein Fehlbetrag der Aktivposten über die Passivpositionen Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ist dieser auf der Aktivseite der EÖB auszuweisen.

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ergab sich nicht.

3.2 Bilanzpositionen Passiva

3.2.1 Eigenkapital

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
20	Eigenkapital	21.279.541,05 €
2010	Rücklage aus der EÖB	14.643.038,65 €
2011	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
2012	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
2021	Sonderrücklage	6.636.502,40 €
2031	Fehlbetragsvortrag	0,00 €
2041	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	0,00 €

Unter der Rücklage aus der EÖB ist entsprechend Nummer 5.18 BewertRL der sich ergebene Überschuss der Aktivpositionen über die Passivpositionen Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a GemHVO Doppik auszuweisen.

Bei der Eigenkapitalermittlung im Rahmen der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) ergab sich ein Überschuss der Aktivpositionen (72.091.259,47 €) über die o. g. Passivpositionen (57.448.220,82 €).

Die Rücklage aus der EÖB ist nach Erstellung der EÖB, bis auf die in § 54 Abs. 1 GemHVO Doppik/KomHVO genannten Ausnahmefälle unter Beachtung des RdErl. des MI vom 15. Oktober 2020, grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen.

Seitens der Stadt wurde eine pflichtige Sonderrücklage i. H. v. 6.636.502,40 € für Bürgschaften gegenüber der Wohnungsbaugesellschaft mbH gebildet, da die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme dieser Bürgschaften im Haushaltsjahr 2012 sehr hoch war und die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt Coswig (Anhalt) damit erheblich beeinträchtigt wäre. Grundlage bildete der zum 31. Dezember 2012 geprüfte Jahresabschluss, wonach Bürgschaften gegenüber der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig i. H. v. insgesamt 6.636.502,40 € ausgewiesen werden.

Aufgrund unserer Hinweiserteilung nahm die Stadt eine Überprüfung der in der vorläufigen EÖB enthaltenen freiwilligen Sonderrücklage i. H. v. 1.072.710,44 € bestehend aus

der kameralen Rücklage vor. Im Ergebnis wird in der endgültigen EÖB keine freiwillige Sonderrücklage mehr ausgewiesen. Der in der kameralen Rücklage enthaltene Bestand an nicht verbrauchten Mitteln der Investitionshilfe/-pauschale i. H. v. 390.837,17 € wird nunmehr unter dem Konto 2341 - Sonderposten aus Anzahlungen nachgewiesen. Darüber hinaus ermittelte die Stadt weitere in der kameralen Rücklage enthaltene nicht verbrauchte Investitionshilfemittel i. H. v. 43.952,57 € sowie Zuweisungen für den freiwilligen Zusammenschluss von insgesamt 238.455,25 €, welche ebenfalls unter dem vorgenannten Konto passiviert wurden. Eine stichprobenweise Prüfung zeigte keine Auffälligkeiten.

3.2.2 Sonderposten

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
23	Sonderposten	33.278.811,69 €
2311	Sonderposten aus Zuwendungen	27.029.480,48 €
2321	Sonderposten aus Beiträgen	2.201.440,72 €
2331	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00 €
2341	Sonderposten aus Anzahlungen	2.958.809,72 €
2342	Sonderposten Anzahlungen auf Baumaßnahmen SALEG	647.240,46 €
2391	Sonstige Sonderposten	441.840,31 €

Sonderposten aus Zuwendungen

Als Sonderposten sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und bei der Betragsermittlung um Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen. Daraus ergibt sich, dass ein Sonderposten in gleicher Weise im Verhältnis von Gesamtnutzungsdauer zu Restnutzungsdauer aufzulösen ist, wie der zuschussfinanzierte Gegenstand wertgemindert wird. Die Bewertung der Sonderposten erfolgt somit parallel zum Vermögensgegenstand und bedarf grundsätzlich einer konkreten Zuordnung zu einem Wirtschaftsgut. Diesbezüglich nahm das RPA eine stichprobenweise Prüfung im Rahmen der Prüfung der zuschussfinanzierten Vermögensgegenstände vor. Seitens der Stadt Coswig (An-

halt) erfolgte aufgrund der Feststellungen der Vorprüfung des RPA eine grundlegende Überarbeitung der Gebäudebewertung sowie der dazugehörigen Sonderposten. Zudem nahm die Stadt die Auflösung der Festwerte Straßenbeleuchtung vor. Darüber hinaus wurde nach der durchgeführten erstmaligen Prüfung der Sonderposten die Anwendung der 3.000,00 €-Regelung eingeführt. Daraus folgend war eine Neubewertung der Sonderposten erforderlich. Im Zuge der Korrektur bei einzelnen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens in der endgültigen EÖB erfolgte korrespondierend eine entsprechende Überprüfung und Anpassung der dazugehörigen Sonderposten.

Die erhaltenen Zuwendungen ab dem 1. Januar 1990 wurden anhand von Verwendungsnachweisen, Fördermittelbescheiden und Buchbelegen ermittelt. Bei Vermögensgegenständen, deren Wert anhand von AHK ermittelt wurde, setzte die Stadt auch die Sonderposten in tatsächlich erhaltener Höhe an und löst diese entsprechend der Nutzungsdauer des zugehörigen Vermögensgegenstandes auf.

Sofern die Gebäudebewertung im Ersatzwertverfahren erfolgte, hat die Stadt Coswig (Anhalt) im Zuge der Überarbeitung der vorläufigen EÖB den tatsächlich geflossenen Kosten aus Instandhaltung und Investition die entsprechenden Fördermittel gegenübergestellt und daraus eine durchschnittliche Förderquote errechnet. Diese wurde dann mit dem gebildeten Ersatzwert des Gebäudes multipliziert und ergab den anzusetzenden Ersatzwert des Sonderpostens.

Der so ermittelte Sonderposten aus Zuwendungen darf gemäß RdErl. des MI vom 29. Februar 2012 maximal in Höhe des Bilanzansatzes des Gebäudes angesetzt werden. Dabei soll der Ersatzwert des Sonderpostens so genau wie möglich ermittelt werden und muss mit dem Ersatzwert des Gebäudes im Verhältnis stehen.

Sofern sich aufgrund der Ermittlung der durchschnittlichen Förderquote ein höherer Ersatzwert ergab, als tatsächlich Fördermittel gezahlt wurden, erfolgte die Kappung des Ersatzwertes auf die Höhe der tatsächlichen Förderung. Grundsätzlich war dabei auch die Gewichtung der geförderten Maßnahmen nach Gewerken erforderlich. Eine Gewichtung wurde seitens des RPA vor dem Hintergrund von Aufwand und Nutzen jedoch nicht verlangt.

Die entsprechenden Ersatzwerte der Sonderposten wurden in den Fällen der geprüften Stichproben sachgerecht ermittelt.

Soweit die erhaltenen und verbrauchten Investitionshilfen, -zuweisungen sowie -pauschalen abzüglich der nachweislich im Verwaltungshaushalt eingesetzten Mittel aufgrund von Verwendungsnachweisen konkreten Vermögensgegenständen zugeordnet werden konnten, erfolgte eine zum jeweiligen Vermögensgegenstand korrespondierende Erfassung. Die nicht einzelnen Investitionsobjekten zuordenbaren Zuwendungen wurden entsprechend dem RdErl. des MI vom 20. Dezember 2013 jahresweise aus den Jahresrechnungen der jeweiligen Ortschaften ermittelt. Hierbei handelte es sich ausschließlich um Investitionshilfemittel gemäß § 4 Nr. 3 i. V. m. § 11 FAG der Jahre 2006 bis 2009 sowie um Mittel der Investitionspauschale gemäß § 3 Nr. 2 i. V. m. § 16 FAG der Jahre 2010 bis 2012.

Diesbezüglich erfolgt die Auflösung in vollen Jahresraten mit einer einheitlichen Auflösungsdauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Jahr nach der Auszahlung der Mittel.

Sonderposten aus Beiträgen

Sonderposten aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und werden nach dem Bruttoprinzip bilanziert. Sie sind entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Entsprechend Nummer 6.1 der Aktivierungsrichtlinie dürfen Beiträge erst mit der Versendung der Beitragsbescheide passiviert werden, obwohl diese rechtlich mit der Fertigstellung der Baumaßnahme entstehen. Somit entsteht ein zeitlicher Versatz zwischen Aktivierung des Vermögensgegenstandes und dem Sonderposten aus Beiträgen. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens aus Beiträgen orientiert sich deshalb gemäß der Richtlinie an der Restnutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Die von der Stadt angewandte Verfahrensweise führt bei verschiedenen Baumaßnahmen dazu, dass die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens die Aufwendungen aus Abschreibungen übersteigen. Nach Kenntnisstand des RPA ist diese Vorgehensweise möglich und wird daher nicht beanstandet. Die stichprobenweise Prüfung der gebildeten Sonderposten aus Beiträgen führte zu keinen Feststellungen.

Sonderposten aus Anzahlungen/Anzahlungen für Baumaßnahmen SALEG

Sonderposten aus Anzahlungen beinhalten sämtliche Anzahlungen von Zuwendungen, Beiträgen und Gebühren zur Finanzierung von aktivierungspflichtigen Vermögensgegenständen, welche zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt bzw. betriebsbereit sind. Nach Aktivierung des geförderten Vermögensgegenstandes erfolgt eine Umbuchung in den jeweils dem Vermögensgegenstand zuzuordnenden Sonderposten.

Der in der EÖB ausgewiesene Wert setzt sich aus Zuwendungen und Straßenausbaubeiträgen für im Bau befindliche Vermögensgegenstände (2.285.564,73 €), nicht verbrauchten Mitteln der Investitionshilfe/-pauschale (434.789,74 €) sowie den nicht verbrauchten Zuweisungen für den freiwilligen Zusammenschluss (238.455,25 €) zusammen. Aus programmtechnischen Gründen wurden die Sonderposten aus Anzahlungen für Baumaßnahmen im Rahmen der Städtebausanierung und des Denkmalschutzes, zu deren Abwicklung sich die Stadt der SALEG bedient, in das Konto 2342 umgebucht. Diesbezüglich wurde betreffend die Baumaßnahmen an der Grotte lediglich der Sonderposten für den dritten Bauabschnitt i. H. v. 1.973,24 € unter dem Konto 2342 separat ausgewiesen, während die Fördermittel vom Bund und vom Land für den ersten und zweiten Bauabschnitt (insgesamt 136.329,32 €) unter dem Konto 2341 verblieben.

Wir verweisen auf eine entsprechende Überprüfung und gegebenenfalls Umbuchung der Beträge in das Konto 2342 im Rahmen der Erstellung des ersten Jahresabschlusses.

Des Weiteren erfolgte im Rahmen der Erstellung der endgültigen EÖB die Umbuchung von zwei bislang unter dem Sonderposten erhaltene Anzahlungen nachgewiesenen Sonderposten i. H. v. insgesamt 5.373,04 € zum Sonderposten aus Zuwendungen. Bezüglich der Inventarnummer handelt es sich aussagegemäß um eine Rückerstattung von Kosten für die im Eigentum der Stadt liegende Straßenkanalisation entsprechend einer OD-Vereinbarung. Dem RPA erschließt sich nicht, warum eine Zuordnung der Erstattung zum Anlagegut Straßenbeleuchtung erfolgte und nicht zur Oberflächenentwässerung. **Aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages verzichtet das RPA auf eine Überprüfung und Korrektur der Zuordnung.**

Bezüglich Gemeinschaftsbaumaßnahmen im Stadtgebiet weist das RPA darauf hin, dass sich der Vertragspartner (Bund, Land, Landkreis) entsprechend den OD-Vereinbarungen nach der Maßgabe festgelegter Kriterien (Pauschalbeträge nach Län-

ge, Anzahl der Einläufe) an den Kosten für den Bau und die laufende Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation einschließlich Straßeneinläufe in Höhe des Betrages beteiligt, der für den Bau einer eigenen Straßenentwässerungsanlage aufzuwenden wäre. Mit diesem Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Stadt an den Vertragspartner, die sich aus dem Bau und der laufenden Unterhaltung der kommunalen Kanalisation, der Zuleitung zum Vorfluter, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben, abgegolten. Nähere Angaben zur Untergliederung der einmaligen Kostenbeteiligung in den investiven in einem Sonderposten zu erfassenden Anteil für den Bau der Anlage sowie den unter der Bilanzposition Passive Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassenden Anteil für die Unterhaltung der Anlagen enthalten die Vereinbarungen nicht. **Aufgrund dessen hätten seitens der Stadt unter Anwendung eines geeigneten Schlüssels Festlegungen zur Zuordnung der Kostenbeteiligung getroffen werden müssen. Für die EÖB verzichtet das RPA vor dem Hintergrund von Aufwand und Nutzen auf eine Korrektur und akzeptiert die vollständige Zuordnung der Kostenbeteiligung zum Sonderposten. Für nach dem Eröffnungsbilanzstichtag realisierte sowie künftige Gemeinschaftsbaumaßnahmen ist eine entsprechende Aufteilung der Kostenbeteiligung in den investiven und konsumtiven Anteil unter Anwendung eines geeigneten Schlüssels sicherzustellen.**

Sonstige Sonderposten

Unter den sonstigen Sonderposten sind alle weiteren Sonderposten zusammenzufassen. Hierzu zählen Sonderposten für aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und andere unentgeltlich erworbene, aber nicht selbst erstellte Vermögensgegenstände sowie ggf. Zuwendungen für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, sofern diese zum Bilanzstichtag nicht verbraucht worden sind.

Unter Berücksichtigung von Zugängen aufgrund der Hinweiserteilungen des RPA sowie der unentgeltlichen Übertragung von Grundstücken im Bebauungsgebiet Luko, dessen Erschließung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, ergaben sich nunmehr sonstige Sonderposten i. H. v. 441.840,31 €.

Die mit Festwerten hinterlegten Sonderposten für Straßenschilder sind weiterhin Bestandteil der sonstigen Sonderposten. Der Empfehlung des RPA hinsichtlich der Nach-

weisführung der Sonderposten mit Festwerten in einem separaten Konto/Unterkonto kam die Stadt nicht nach.

3.2.3 Rückstellungen

Kontenbereich, Konto	Bezeichnung	01.01.2013
25-28	Rückstellungen	943.611,71 €
2511	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften	0,00 €
2512	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	0,00 €
2611	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
2621	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
2711	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00 €
2811	Rückstellungen für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugeltenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und für ähnliche Maßnahmen	741.611,71 €
2821	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00 €
2831	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
2841	Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00 €
2891	Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	202.000,00 €

Rückstellungen beinhalten Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die hinsichtlich ihrer Entstehung, also dem Grunde nach wahrscheinlich, hinsichtlich ihrer Fälligkeit und Höhe aber ungewiss sind. Mit Rückstellungen werden Vorgänge in Form von Aufwendungen dem Haushaltsjahr zugerechnet, die in diesem Haushaltsjahr verursacht worden sind und somit in dieser Rechnungsperiode eine wirtschaftliche Belastung verursachen. Für die Bildung einer Rückstellung reicht eine Einschätzung über eine mögliche Inanspruchnahme nicht aus. Es muss ernsthaft und mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem entsprechenden Eintreten gerechnet werden. Im § 35 GemHVO Doppik sind die Möglichkeiten für die Bildung von Rückstellungen abschließend geregelt.

Sonstige Rückstellungen

Die in der EÖB ausgewiesenen Rückstellungen betreffen zum einen die im Konto 2811 ausgewiesenen Rückstellungen für *Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit* i. H. v. 739.456,35 €. Für die Kommunen besteht gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 a) GemHVO Doppik die Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen für die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen. Die Altersteilzeit kann als Block- oder Teilzeitmodell in Anspruch genommen werden. Bei beiden Modellen erhalten die betreffenden Arbeitnehmer neben dem anteiligen Entgelt/Besoldung einen Aufstockungsbetrag. Weiterhin ist für Beschäftigte, die aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente wegen Altersteilzeit eine Rentenkürzung erwarten, tarifrechtlich eine Rückstellungsbildung vorgesehen.

Bei der Stadt Coswig (Anhalt) hatten per 1. Januar 2013 insgesamt acht Arbeitnehmer (ausschließlich Beschäftigte) eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen, wobei sich alle Arbeitnehmer für das Blockmodell entschieden.

Die Berechnung der Rückstellungen für Altersteilzeit wurde auf Grundlage der monatlichen Gehalts- bzw. Besoldungsunterlagen durch den Personalbereich der Stadt vorgenommen. Stichprobenweise wurde für zwei Altersteilzeitbeschäftigte die Ermittlung der jeweiligen Rückstellung geprüft. Mit erhöhtem Zeitaufwand konnte die Bildung dieser Rückstellungen nachvollzogen werden.

Durch den Beginn der Altersteilzeit vor der Umstellung auf die Doppik lag die Ergebnisbelastung entsprechend der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26. Juli 2016 sowohl für die anzusparenden Entgelte als auch für die Aufstockungsbeträge beim Blockmodell vor dem Stichtag der EÖB. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Zahlungswirksamkeit dieser Anteile wird der Ergebnishaushalt nicht mehr berührt. Die Inanspruchnahme während der gesamten Altersteilzeit findet sich in der Finanzrechnung unter den Personalauszahlungskonten des jeweiligen Produktes wieder. Entsprechend wird das o. g. Rückstellungskonto schrittweise in Anspruch genommen.

Haben Arbeitnehmer den ihnen gemäß gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen zustehenden Urlaub aufgrund einer längerfristigen Erkrankung bis zum Abschlussstichtag noch nicht in vollem Umfang beansprucht, ist hierfür eine *Rückstellung für abzugelenden Urlaubsanspruch* zu bilden. Entscheidend für die Rückstellungsbildung ist die Nichtinanspruchnahmemöglichkeit.

Im Zuge der Erstellung der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgte für zwei Arbeitnehmer eine derartige Rückstellungsbildung in einem Gesamtumfang von 2.155,36 €. Zur Dokumentation der Rückstellungsbildung lag lediglich eine handschriftliche Notiz vor, aus der der Name der betreffenden Arbeitnehmer, der Urlaubsanspruch sowie der finanzielle Wert hervorgeht. Eine Prüfung des Urlaubsanspruches sowie der Ermittlung der angesetzten Werte war aufgrund dessen nicht möglich. **Wir verweisen auf eine künftig ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation zur Untersetzung der Werte.**

Für „ähnliche Maßnahmen“ weist die EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) keine Rückstellungen aus. Unter diesen Begriff fallen zum einen Resturlaubstage, wenn Urlaub aus dienstlichen oder privaten Gründen im jeweiligen Haushaltsjahr nicht genommen werden konnte und eine Übertragung in das Folgejahr erfolgen soll. Zum anderen handelt es sich um Mehrarbeitsstunden, deren Übertragung in das Folgejahr beabsichtigt ist.

Anzumerken ist, dass für derartige Sachverhalte, die regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen, wie Urlaubs- und Mehrarbeitsstundenübertragung beinhalten, nur dann Rückstellungen gebildet werden sollten, wenn es sich um wesentliche Beträge handelt. Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze ist dabei von den örtlichen Gegebenheiten abhängig und eigenverantwortlich festzulegen.

Die Bildung der *Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen* wird in den Fällen vorgenommen, in denen Zahlungen regelmäßig verzögert zum Bezugszeitraum ihrer Bemessungsgrundlage erfolgen (z. B. Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage usw.). Entsprechende Rückstellungen werden in der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) nicht ausgewiesen. Das RPA verweist diesbezüglich auf den RdErl. des MI vom 16. April 2019 sowie auf den FAQ 2.8. Für die EÖB müssen derartige Rückstellungen laut dem vorgenannten RdErl. nicht gebildet werden. In den nachfolgenden Jahresabschlüssen

sind bei Erfüllung der Voraussetzungen entsprechende Rückstellungen zu bilanzieren.

Das RPA verweist auf künftige Beachtung.

Bei der Stadt Coswig (Anhalt) werden *Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsverhältnissen* i. H. v. 202.000,00 € ausgewiesen. Diese Rückstellungen betreffen i. H. v. 171.000,00 € erwartete Zinsansprüche im Rahmen des Förderprogrammes „Städtebaulicher Denkmalschutz“ sowie i. H. v. 31.000,00 € für Zinsansprüche im Rahmen des Programmes „Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauliche Sanierung)“ jeweils für die Jahre 2007 bis 2012. Die Stadt Coswig (Anhalt) begründet die Bildung dieser Rückstellungen damit, dass aufgrund von nicht alsbald nach Auszahlung verwendeter Städtebaufördermitteln im Rahmen der genannten Förderprogramme nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung die Festsetzung von Zinsansprüchen seitens des Landesverwaltungsamtes zu erwarten ist. Auf diesen Umstand wurde auch seitens des RPA bei der Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt Coswig (Anhalt) hingewiesen. Auskunftsgemäß erhielt die Stadt im Haushaltsjahr 2014 für das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierung“ diesbezüglich einen Zinsfestsetzungsbescheid für das Haushaltsjahr 2007 i. H. v. 8.172,49 €. Laut vorliegender Dokumentation erfolgte die Berechnung (mit anschließender Rundung) der zu erwartenden Zinszahlungen auf Grundlage des für die jeweiligen Haushaltsjahre ermittelten Einnahmeüberhangs und des darin enthaltenen Fördermittelanteils aus Vorjahren unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben an Fördermitteln für das laufende Haushaltsjahr.

Eine Verpflichtung zur Bildung weiterer sonstiger Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6c) bis e) GemHVO Doppik bestand auskunftsgemäß zum Zeitpunkt der Erstellung der EÖB nicht.

3.2.4 Verbindlichkeiten

Kontenbereich	Bezeichnung	01.01.2013
30-37	Verbindlichkeiten	16.769.852,92 €
30	Anleihen	0,00 €
32	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsförderungsmaßnahmen	10.259.751,48 €
33	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	6.240.765,27 €
34	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	34.945,31 €
35	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	135.992,62 €
36	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	97,88 €
37	Sonstige Verbindlichkeiten	98.300,36 €

Die Verbindlichkeiten werden entsprechend § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik in der Verbindlichkeitenübersicht ausgewiesen.

Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Sämtliche Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich entsprechend Nummer 5.21 BewertRL mit ihrem Rückzahlungs- bzw. Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Verbindlichkeiten dem Grunde nach im Wesentlichen vollständig nachgewiesen wurden. Aussagegemäß wurden die Verbindlichkeiten zum einen auf der Grundlage der für das letzte kamerale Haushaltsjahr 2012 ausgewiesenen Buchwerte in dem Haushaltsprogramm konvertiert. Zudem wurden die sich aus kameralen Kassenausgaberesten ergebenden Verbindlichkeiten im Januar 2013 manuell eingegeben.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Hier werden die von der Stadt Coswig (Anhalt) von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge für investive Maßnahmen mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen, ausgewiesen.

Die Ermittlung der betreffenden Verbindlichkeiten erfolgte anhand des in der letzten kameralen Jahresrechnung ausgewiesenen Bestandes an Krediten in einer Gesamthö-

he von 10.233.089,56 €. Abweichend davon weist die Bilanzposition unter dem Konto 3217 insgesamt Verbindlichkeiten von 10.259.751,48 € aus. Die Abweichung resultiert aus Tilgungsleistungen für vier Kredite, die zum Stichtag 31. Dezember 2012 fällig waren, jedoch seitens des Kreditinstitutes im Januar 2013 eingezogen und somit erst am genannten Termin kassenwirksam wurden. Hierfür hatte die Stadt Coswig (Anhalt) Kassenausgabereste i. H. v. 26.661,92 € in der letzten kameralen Jahresrechnung gebildet. Feststellungen ergaben sich nicht.

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

In diesem Konto werden die aufgenommenen Festkredite i. H. v. 5.000.000,00 € ausgewiesen. Innerhalb der darüber hinaus geschlossenen Rahmenkreditverträge wurden ebenfalls Vereinbarungen zur Kreditaufnahme mit der Sparkasse (8,0 Mio. €) und der DKB AG (5,5 Mio. €) getroffen, deren Inanspruchnahme am 31. Dezember 2012 (1.240.765,27 €) zu einer Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten führt. Die Stadt Coswig (Anhalt) hatte diese Summe entgegen den vom MI ausgegebenen Überleitungsempfehlungen vom 8. November 2006 als negativen Bestand auf dem Konto 1811 – Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten ausgewiesen. Diesbezüglich verwies das RPA im Rahmen der Vorprüfung auf einen Ausweis der in Rede stehenden Kontokorrentkredite unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten (Konto 3317). Eine Umbuchung auf dieses Bilanzkonto wurde versucht, musste jedoch aufgrund von Unstimmigkeiten im Tagesabschluss zurückgenommen werden. Tatsächlich setzt das Programm diese Umbuchung im Rahmen der Abschlussbuchungen durch automatische Zuordnung zum Bilanzkonto anhand der jeweiligen Vorzeichen um. Die automatische Umbuchung stellt sich so dar, dass der Betrag des Bilanzpostens „Liquide Mittel – Sichteinlagen bei Banken und Sparkassen“ zum Bilanzposten „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ unter Beibehaltung des Kontos 1811 in entsprechender Höhe verschoben wird und demzufolge gänzlich auf die Passivseite wechselt.

Gemäß § 46 Abs. 1 GemHVO Doppik/KomHVO ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontoform aufzustellen. Des Weiteren gibt gemäß § 152 Abs. 3 GO LSA (jetzt § 161 Abs. 3 KVG LSA) das Statistische Landesamt den Kommunen im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium einen Kontenrahmen- und einen Produktrahmenplan sowie die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien vor. Bei

dem o. g. negativen Bestand auf den betreffenden Konten der Stadt handelt es sich zum Stichtag der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) um Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber der Sparkasse und der DKB AG. Diese sind gemäß dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt dem Konto 3317 zuzuordnen.

Da die negativen Kontenbestände trotz Beibehaltung des Aktivkontos unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten ausgewiesen werden, verzichtet das RPA für die EÖB vor dem Hintergrund von Aufwand und Nutzen auf eine Kontoumbuchung. Bezüglich einer künftig ordnungsgemäßen Zuordnung zum Konto 3317 empfehlen wir, an den Software-Anbieter der Stadt Coswig (Anhalt) heranzutreten.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Unter dieser Position sind insbesondere Verbindlichkeiten wie Hypothekenschulden, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder, Finanzierungsleasing und dgl. zu bilanzieren.

Die Stadt Coswig (Anhalt) bilanziert hier Verbindlichkeiten aus drei bestehenden Mietkaufverträgen zur Anschaffung von Sirenenanlagen sowie einem Leasingvertrag mit Kauf des Vermögensgegenstandes nach dem Auslaufen des Vertrages in einem Gesamtumfang von 34.945,31 €. Gegenüber der Nachprüfung dieser Bilanzposition erhöhte sich der Wert der Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen um 18.630,41 €.

Die Erhöhung resultiert aus der aufgrund unserer Hinweiserteilung erfolgten Bilanzierung der Restschuld betreffend die geleaste Telefonanlage, welche nach Ende der Vertragslaufzeit in das Eigentum der Stadt überging. Aus dem Vertrag ergibt sich zum Stichtag der EÖB eine Restschuld i. H. v. 23.861,38 €, welche sich aus Zins- und Tilgungsleistungen zusammensetzt. Anhand der AHK, Vertragsdauer und der in den Folgejahren tatsächlich erfolgten Zahlungen ermittelte die Stadt einen verbleibenden Tilgungsanteil von insgesamt 18.630,41 € ohne den im Haushaltsjahr 2015 geleisteten Restkaufwert von 813,46 €, welcher erst im betreffenden Haushaltsjahr erfasst wurde. Da die insgesamt eingegangene Verpflichtung den Restkaufwert mit einschließt, war dieser bereits in der EÖB zu bilanzieren. **Das RPA verweist auf zukünftige Beachtung.**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen Leistung noch aussteht. Sie sind grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen, welcher dem Betrag entspricht, den der Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung aufbringen muss.

In diese Position erfolgte die Überleitung der Kassenausgabereste des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes einschließlich Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte für Baumaßnahmen. Die stichprobenweise Prüfung zeigte keine Auffälligkeiten.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten umfassen neben den sonstigen Wertpapierschulden alle Verbindlichkeiten, die nicht unter einem der vorhergehenden Posten gesondert auszuweisen sind. Diesbezüglich wurden unter anderem die haushaltsrechtlichen Verwahrungen des letzten kameralen Haushaltsjahres in das Unterkonto 379982 - Verbindlichkeiten FFM Bilanzabschluss übergeleitet, die aussagegemäß nicht den vorgenannten Konten zuzuordnen waren. Die abgebildeten fremden Finanzmittel belaufen sich auf insgesamt 95.837,93 € und beinhalten hauptsächlich ungeklärte Grundstücksangelegenheiten (88.727,82 €). Da es sich aus Sicht der Verwaltung um unbedeutendes Treuhandvermögen handelt, wird es entsprechend § 111 Abs. 2 GO LSA/§ 122 Abs. 3 KVG LSA im Haushalt der Stadt geführt und gesondert ausgewiesen. Es wird ausschließlich über die Finanzrechnung ohne Planansatz über die Kontenklasse der durchlaufenden Gelder (Konten 6991 bzw. 7991) abgewickelt.

Die Stadt bucht die Mittel unterjährig im Produkt 11107 – Finanzmanagement und Rechnungswesen – über die Konten 8691 und 8791, deren Bestände über das Verbindlichkeitskonto 379982 in die Bilanz einfließen. Der tatsächliche Geldfluss wird über den Bestand der liquiden Mittel abgebildet. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen wird programmtechnisch automatisch berechnet.

Weiterhin werden unter den Verbindlichkeiten FFM Bilanzabschluss 5.804,95 € betreffend die Umsatzsteuerzahlung für den städtischen Eigenbetrieb an das Finanzamt mit einem negativen Bestand ausgewiesen. Aufgrund der Einordnung der Umsatzsteuerzahlungen für den städtischen Eigenbetrieb als fremde Finanzmittel durch die Stadt sowie aufgrund des Ausgleichs der Zahlung im Folgejahr akzeptiert das RPA die Vorge-

hensweise hinsichtlich des bilanztechnischen Ausweises der Überzahlung an das Finanzamt.

3.2.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Kontenbereich, Unterkonto	Bezeichnung	01.01.2013
39	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.060.207,37€
391100	Rechnungsabgrenzungsposten von Verbindlichkeiten aus Zahlungenleistungen	608.693,01 €
391110	Rechnungsabgrenzungsposten von Verbindlichkeiten Grabnutzungsgebühren	424.673,44 €
399100	Rechnungsabgrenzungsposten von übrigen Verbindlichkeiten	26.840,92 €

Gemäß § 42 Abs. 2 GemHVO Doppik sind auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Zur Gewährleistung des periodengerechten Übergangs von der Kameralistik auf die Doppik und zur vollständigen Ermittlung der in der EÖB abzubildenden Rechnungsabgrenzungsposten waren sämtliche Zahlungsvorgänge des letzten kameralen vom ersten doppelischen Haushaltsjahr abzugrenzen. Nach Rücksprache mit der Kämmerei wurde bis auf eine Abgrenzung der in Vorjahren vereinnahmten Grabnutzungsgebühren hiervon abweichend für die EÖB auf die Bildung von Passiven Rechnungsabgrenzungsposten für im Voraus erhaltene Einzahlungen, die Erträge des Jahres 2012 und 2013 darstellen und somit in das Jahr 2013 hineinwirken, verzichtet.

Wie bereits unter Punkt 3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt, galt das Erfordernis der periodengerechten Abgrenzung von Geschäftsvorfällen bereits für die EÖB. Unter Berücksichtigung des Verhältnisses Aufwand-Nutzen wurde seitens des RPA von einer Korrektur der EÖB abgesehen.

Nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung müssen auch Grabnutzungsgebühren gemäß § 37 Nr. 3 GemHVO Doppik als Ertrag den Haushaltsjahren zugerechnet werden, in denen die Leistung erbracht wird. Dies geschieht gemäß RdErl. des MI vom 2. Okto-

ber 2012 über die Bildung von Passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die über die Jahre der erbrachten Gegenleistung zeitanteilig aufgelöst werden. Da sich Liegezeiten mitunter bis auf 40 Jahre erstrecken können und eine Aufbereitung der entsprechenden Daten für Gräber der Vergangenheit für die Darstellung in der EÖB durch entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten als sehr aufwändig eingeschätzt wurde, beauftragte die Stadt einen externen Dritten mit der Aufarbeitung für die einzelnen Gebührentatbestände. Die vorgelegten Unterlagen vermitteln grundsätzlich den Eindruck einer ordnungsgemäßen Ermittlung der abzugrenzenden Grabnutzungsgebühren.

Auf Grundlage des ZulnVG hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt des Landes Sachsen-Anhalt für die unter Punkt 3.1.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten beschriebene Breitbandversorgung im ländlichen Raum gemäß vorliegender Verwendungsnachweise Fördermittel i. H. v. insgesamt 562.058,55 € für die Ortschaften/Ortsteile Buko, Luko, Düben, Klieken und Möllensdorf sowie 219.839,25 € für Göritz, Wahlsdorf, Wörpen und Thießen gezahlt.

Die jeweils gewährte Zuwendung erfolgte unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zuwendungszweck innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren nicht mehr gewährleistet ist. Entsprechend den Zuwendungsbescheiden beginnt die Bindungsfrist mit Fertigstellung der Vorhaben. Die Stadt Coswig (Anhalt) als ursprünglicher Zuwendungsempfänger hat Passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe der ihr tatsächlich gewährten Zuwendungen bilanziert und löst diese über den festgelegten Zweckbindungszeitraum auf. Betreffend die Ortsteile Göritz, Wahlsdorf, Wörpen und Thießen erfolgte die Bilanzierung analog der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht mit Fertigstellung der Breitbandinfrastruktur im April 2012, sondern mit der Auszahlung der letzten Fördermittelrate im Dezember 2012. Aufgrund dessen stellt sich der zum Stichtag der EÖB diesbezüglich ausgewiesene Passive Rechnungsabgrenzungsposten um 20.937,04 € zu hoch dar. **Das RPA verweist auf künftige Beachtung.**

Eine stichprobenweise Prüfung der weiteren in das Konto 3911 übergeleiteten 40 Einzelpositionen, welche sich unter anderem aus Elternbeiträgen, Mieten, Grundsteuern sowie Musikschulentgelten zusammensetzen, sowie der im Konto 3991 nachgewiesenen zweckgebundenen Einzahlungen für laufende Zwecke zeigte keine Auffälligkeiten.

Analog zu den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten kann durch Festlegung einer Wertaufgriffsgrenze von einer Rechnungsabgrenzung geringfügiger Beträge und deren Ansatz als Rechnungsabgrenzungsposten abgesehen werden (siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 3.1.3. - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten). Ausgenommen hiervon sind Grabnutzungsgebühren.

4 Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Die Prüfung der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) zum 1. Januar 2013 hat zusammenfassend zu einem positiven Gesamtergebnis geführt. Das RPA hat keine Bedenken hinsichtlich einer Bestätigung der seitens des Bürgermeisters mit Datum vom 24. Juli 2020 festgestellten und mit einer Vollständigkeitserklärung versehenen EÖB durch den Stadtrat. Nach unserer Einschätzung führte die Prüfung zu keinen Einwendungen, die einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk entgegenstehen würden.

Damit erteilt das RPA nachfolgenden

Uneingeschränkten Bestätigungsvermerk

Das RPA hat die EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) zum 1. Januar 2013, bestehend aus Bilanz, Anhang und Anlagen gemäß § 104b GO LSA geprüft. Unsere Aufgabe war es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die EÖB unter Einbeziehung des Anhangs abzugeben. Insbesondere war es Ziel festzustellen, inwieweit die EÖB mit dem Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt vermittelt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, inwieweit die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind und die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise belegt sind.

Die EÖB mit dem Anhang vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Coswig (Anhalt). Sie wurde im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt und spiegelt die Vermögens-, Verbindlichkeiten- und Finanzlage des Stadt Coswig (Anhalt) realistisch wieder. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen wurden im Wesentlichen beachtet. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Über die im Bericht aufgeführten Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit von Bedeutung sind.

Lutherstadt Wittenberg, den 24. März 2021



Schütz
Amtsleiterin

Verteiler

Stadt Coswig (Anhalt)
Landkreis Wittenberg, Kommunalaufsichtsbehörde
Landkreis Wittenberg, Rechnungsprüfungsamt

Auflistung der einzelnen Eröffnungsbilanzwerte

<u>AKTIVA</u>	€
1. Anlagevermögen	70.697.327,66
1.1 <i>Immaterielles Vermögen</i>	28.388,02
1.2 <i>Sachanlagevermögen</i>	55.479.796,46
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	4.219.843,41
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.974.376,73
1.2.3 Infrastrukturvermögen	32.600.021,46
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	41.402,01
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	131.107,17
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	83.862,17
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	835.477,36
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.593.706,15
1.3 <i>Finanzanlagevermögen</i>	15.189.143,18
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	9.118.839,57
1.3.2 Beteiligungen	3.388.225,63
1.3.3 Sondervermögen	2.681.577,98
1.3.4 Ausleihungen	500,00
1.3.5 Wertpapiere	0,00
2. Umlaufvermögen	1.875.058,28
2.1 <i>Vorräte</i>	7.368,06
2.2 <i>Öffentlich-rechtliche Forderungen</i>	702.124,23
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	454.925,26
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	247.198,97
2.3 <i>Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände</i>	600.127,02
2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.900,37
2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	42.518,32
2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände	531.708,33
2.4 <i>Liquide Mittel</i>	565.438,97
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	565.438,97
2.4.2 Sonstige Einlagen	0,00
2.4.3 Bargeld	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	759.638,80
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
Bilanzsumme Aktiva	73.332.024,74

<u>PASSIVA</u>	€
1. Eigenkapital	21.279.541,05
1.1 Rücklagen	14.643.038,65
1.1.1 Rücklage aus der EÖB	14.643.038,65
1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2 Sonderrücklagen	6.636.502,40
1.3 Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	0,00
2. Sonderposten	33.278.811,69
2.1 Sonderposten aus Zuwendungen	27.029.480,48
2.2 Sonderposten aus Beiträgen	2.201.440,72
2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
2.4 Sonderposten aus Anzahlungen	3.606.050,18
2.5 Sonstige Sonderposten	441.840,31
3. Rückstellungen	943.611,71
3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen	0,00
3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	943.611,71
3.5.1 Verdienstsahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch aufgrund langfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen	741.611,71
3.5.2 Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00
3.5.3 Drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00
3.5.4 Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	0,00
3.5.5 Sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	202.000,00
4. Verbindlichkeiten	16.769.852,92
4.1 Anleihen	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	10.259.751,48
4.3 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	6.240.765,27
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	34.945,31
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	135.992,62
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	97,88
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	98.300,36
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.060.207,37
Bilanzsumme Passiva	73.332.024,74

Auflistung der Prüfberichte und Vermerke zu den Bilanzpositionen**Immaterielles Vermögen, Finanzanlagevermögen**

- 04.04.2016 Vermerk über die Prüfung der vorläufigen Bilanzposition Anlagevermögen - immaterielles Vermögen der Stadt Coswig (Anhalt)
- 22.06.2016 Bericht zur Prüfung der vorläufigen Bilanzposition Finanzanlagevermögen der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 24.07.2019 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzpositionen der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt):
- Anlagevermögen - immaterielles Vermögen
 - Finanzanlagevermögen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- 04.11.2015 Bericht zur Prüfung der vorläufigen Bilanzposition Anlagevermögen - unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 18.12.2019 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzposition Anlagevermögen - unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Bauten auf fremden Grund und Boden

- 20.10.2015 Bericht zur Prüfung der vorläufigen Bilanzposition Anlagevermögen - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 05.07.2016 Nachtrag zum Bericht über die Prüfung der vorläufigen Bilanzposition Anlagevermögen - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 09.12.2019 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzposition Anlagevermögen - bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zur Prüfung der Bilanzposition Anlagevermögen – Bauten auf fremden Grund und Boden der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Infrastrukturvermögen

- 05.11.2015 Bericht zur Prüfung der vorläufigen Bilanzposition Infrastrukturvermögen der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 27.11.2019 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzposition Anlagevermögen - Infrastrukturvermögen der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

- 20.08.2019 Bericht zur Prüfung der Bilanzposition Anlagevermögen - Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

- 15.10.2019 Bericht zur Prüfung Anlagevermögen - Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere

- 04.04.2016 Bericht zur Prüfung der vorläufigen Bilanzposition Anlagevermögen - Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere der Stadt Coswig (Anhalt)
- 29.10.2019 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzposition Anlagevermögen - Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

- 16.09.2015 Bericht zur Prüfung der vorläufigen Bilanzposition Anlagevermögen - Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 25.09.2019 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzposition Anlagevermögen - Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungsposten

- 03.07.2018 Bericht zur Prüfung der Bilanzpositionen Aktive und Passive Rechnungsabgrenzungsposten der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 15.10.2019 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzposition Passive Rechnungsabgrenzungsposten der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Eigenkapital

- 30.10.2019 Bericht zur Prüfung der Bilanzposition Eigenkapital der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Umlaufvermögen

- 16.10.2017 Bericht zur Prüfung der Bilanzposition Umlaufvermögen der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 18.09.2019 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzposition Umlaufvermögen der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Rückstellungen

- 12.07.2018 Bericht zur Prüfung der Bilanzposition Rückstellungen der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 17.07.2019 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzposition Rückstellungen der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Verbindlichkeiten

- 29.02.2016 Bericht zur Prüfung der vorläufigen Bilanzposition Verbindlichkeiten der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 04.12.2019 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzposition Verbindlichkeiten der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)

Sonderposten

- 27.04.2016 Bericht zur Prüfung der vorläufigen Bilanzposition Sonderposten der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)
- 03.02.2020 Vermerk zur Nachprüfung der Bilanzposition Sonderposten der vorläufigen EÖB der Stadt Coswig (Anhalt)